

# **Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII -**

beschlossen in 3. Lesung am 25.10.2007 –

Bearbeitungsstand: 4.11.2007

## **Gesetzestext und Begründungen**

### **Inhaltsübersicht**

#### **Erstes Kapitel**

##### **Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung
- § 2 Allgemeine Grundsätze
- § 3 Aufgaben und Ziele
- § 4 Kindertagespflege
- § 5 Angebote für Schulkinder

#### **Zweites Kapitel**

##### **Finanzielle Förderung**

##### **Erster Abschnitt**

##### **Rahmenbestimmungen**

- § 6 Träger von Kindertageseinrichtungen
- § 7 Diskriminierungsverbot
- § 8 Integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit
- § 9 Zusammenarbeit mit den Eltern

- § 10 Gesundheitsvorsorge
- § 11 Fortbildung und Evaluierung
- § 12 Datenerhebung und -verarbeitung

##### **Zweiter Abschnitt**

##### **Förderung in Kindertageseinrichtungen**

- § 13 Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit
- § 14 Zusammenarbeit mit der Grundschule
- § 15 Vernetzung von Kindertageseinrichtungen
- § 16 Familienzentren

##### **Dritter Abschnitt**

##### **Förderung in Kindertagespflege**

- § 17 Förderung in Kindertagespflege

##### **Vierter Abschnitt**

##### **Finanzierung**

- § 18 Allgemeine Voraussetzungen
- § 19 Berechnungsgrundlage für die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen
- § 20 Zuschuss des Jugendamtes
- § 21 Landeszuschuss für Kindertageseinrichtungen
- § 22 Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege
- § 23 Elternbeiträge
- § 24 Investitionskostenförderung

##### **Fünfter Abschnitt**

##### **Allgemeine Verfahrensvorschriften**

- § 25 Erprobungen
- § 26 Durchführungsvorschriften
- § 27 Aufhebungs- und Übergangsvorschriften
- § 28 Berichtspflicht

Zusammengestellt durch:

Internationale Vereinigung der Waldorfkindergärten, Region NRW, Telefon: 0231/9761570,

Email: [inter.waldorf.nrw@t-online.de](mailto:inter.waldorf.nrw@t-online.de) [www.waldorfkindergarten-nrw.de](http://www.waldorfkindergarten-nrw.de),

**Erstes Kapitel  
Allgemeine Bestimmungen**

Text	Begründungen <sup>1</sup>	Anmerkungen
<b>§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung</b>		
<p>(1) Das Gesetz gilt für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Es findet keine Anwendung auf heilpädagogische Einrichtungen.</p>	<p><i>Im ersten Absatz wird der Geltungsbereich des Gesetzes auf Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege begrenzt. Für beide gilt die Sicherstellung von Bildung, Erziehung und Betreuung. Der Bildungsauftrag steht dabei bewusst an erster Stelle, da die Bildungsförderung im frühen Kindesalter eine herausragende Stellung einnimmt. Zu den Kindertageseinrichtungen zählen auch integrativ arbeitende Einrichtungen. Demgegenüber werden heilpädagogische Einrichtungen ausdrücklich, aber auch Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII, Vollzeitpflege oder Heimerziehung nicht erfasst.</i></p> <p><i>Entsprechend der Begriffsbestimmung des § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII erfasst das Gesetz nur Angebote für Kinder, die noch nicht 14 Jahre alt sind. Eine Legaldefinition von Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege erfolgt nicht, da sich diese Begriffe aus dem SGB VIII und aus der Gesamtschau dieses Gesetzes erschließen. Kindertageseinrichtungen müssen nicht zwingend gebäudebezogen sein. Auch dauerhafte personelle und sächliche Verbindungen ohne Räumlichkeiten, wie z. B. Waldkindergärten, fallen unter dieses Gesetz. Platzangebote in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, die sich in Einzelfällen auch auf Abend- oder Nachtzeiten erstrecken, z. B. Betriebskindergärten an Krankenhäusern, sind von dem Gesetz erfasst. Nicht unter den Begriff der Tageseinrichtungen fallen aber Eltern-Kind-Gruppen, die überwiegend in der Verantwortung der Eltern ohne institutionalisierte Fremderziehung geführt werden, da es sich dabei um gemeinsame Kinderbetreuung im Rahmen der elterlichen Sorge handelt.</i></p>	
<p>(2) Das Gesetz gilt für Kinder, die in Nordrhein-Westfalen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und einen Platz in einer Kindertageseinrichtung</p>	<p><i>Absatz 2 regelt den örtlichen Geltungsbereich des Gesetzes und stellt klar, dass die von Kindern aus anderen Ländern in Nordrhein-Westfalen in Anspruch genommenen Plätze in Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege</i></p>	

## Kinderbildungsgesetz NRW in der Fassung vom 25.10.2007 und Begründungen

oder in Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen in Anspruch nehmen.	<i>nicht diesem Gesetz unterfallen.</i>	
(3) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie für die Planungsverantwortung gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches - 8. Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) unmittelbar.	<i>Absatz 3 stellt klar, dass hinsichtlich der Verpflichtung zur Sicherstellung eines ausreichenden Betreuungsangebotes, der Verpflichtung zur Gewährleistung des Rechtsanspruches auf einen Tageseinrichtungsplatz für jedes Kind ab vollendetem dritten Lebensjahr, der Ausgestaltung des Förderungsangebotes und nicht zuletzt hinsichtlich der Planungsverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe insbesondere die §§ 24, 24 a, 80 SGB VIII ff. unmittelbar gelten. Das Gesetz stellt keine zusätzlichen Anforderungen an die Planung, die über die einschlägigen Vorschriften des SGB VIII hinausgehen. Damit wird die Planungshoheit und Eigenverantwortung der Jugendämter gestärkt. Dieser Absatz beinhaltet eine weitgehende Deregulierung gegenüber der bisherigen Rechtslage.</i>	
(4) Eltern im Sinne des Gesetzes sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten; § 5 und § 23 bleiben unberührt.	<i>Absatz 4 enthält die Legaldefinition des Begriffs Eltern. Die Begriffsbestimmung für Erziehungsberechtigte ergibt sich aus § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.</i>	
<b>§ 2 Allgemeiner Grundsatz</b>		
Jedes Kind hat einen Anspruch auf Bildung und auf Förderung seiner Persönlichkeit. Seine Erziehung liegt in der vorrangigen Verantwortung seiner Eltern. Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege ergänzen die Förderung des Kindes in der Familie und unterstützen die Eltern in der Wahrnehmung ihres Erziehungsauftrages.	<i>Satz 1 knüpft an Art. 8 Abs. 1 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen an. Durch das Voranstellen von Bildung wird deren Bedeutung hervorgehoben. Satz 2 betont den Vorrang und die Verantwortung für die Erziehung durch die Eltern. Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ist familienergänzend und -unterstützend. Der Begriff Förderung in Satz 3 ist im Sinne des § 22 SGB VIII zu verstehen, das heißt als Begriff, der Bildung, Erziehung und Betreuung umfasst (vgl. § 22 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII).</i>	
<b>§ 3 Aufgaben und Ziele</b>		
(1) Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege haben einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag.	<i>Der Kindergarten ist seit langem als sozialpädagogische Einrichtung anerkannt, die als Elementarbereich des Bildungssystems neben der Betreuungsaufgabe einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllt. Auch wenn durch das Tagesbetreuungsbaugesetz die Kindertagespflege zu einem den Tageseinrichtungen gleichrangigen Angebot aufgewer-</i>	

**Kinderbildungsgesetz NRW in der Fassung vom 25.10.2007 und Begründungen**

	<p><i>tet wurde, wird dadurch nicht das gesamte außerfamiliäre Betreuungssystem für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt Teil des Elementarbereichs des Bildungssystems. Notwendig wäre hierfür ein flächendeckendes qualifiziertes Bildungsangebot mit einem Mindestmaß an Intensität und Kontinuität für alle Kinder in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege. Gleichwohl haben Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege einen zwar gegenüber dem der Eltern nachrangigen, aber eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag.</i></p>	
<p>(2) Die Förderung des Kindes in der Entwicklung seiner Persönlichkeit und die Beratung und Information der Eltern insbesondere in Fragen der Bildung und Erziehung sind Kernaufgaben der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege. Das pädagogische Personal in den Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen (Tagesmutter oder -vater) haben den Bildungs- und Erziehungsauftrag im regelmäßigen Dialog mit den Eltern durchzuführen und deren erzieherische Entscheidungen zu achten.</p>	<p><i>Satz 1 normiert drei Kernaufgaben des Personals in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege und setzt sie in Relation. Damit wird der Vorrang der Förderung der Persönlichkeitsentwicklung durch die Eltern noch einmal heraus gestellt. Die Anerkennung der Förderungsleistung der Eltern durch das pädagogische Personal in den Kindertageseinrichtungen und durch die Tagesmütter und die Tagesväter ist Grundlage für deren eigene pädagogische Arbeit und ihre Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern. Hieraus resultiert ihre Beratungs- und Informationspflicht. Der Vorrang der Eltern bei der Bildung, Erziehung und Betreuung ihrer Kinder nach Art. 6 Abs. 2 GG führt dazu, dass das pädagogische Personal die erzieherischen Entscheidungen der Eltern zu achten hat. Der Begriff der Tagespflegeperson umfasst entsprechend der Terminologie des SGB VIII sowohl den Fall der Betreuung in der Familie des Kindes, wie auch die Fälle, in denen das Kind im Haushalt der Tagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen außerhalb des Haushaltes der Tagespflegeperson oder der Eltern des Kindes betreut wird. Das Kinderbildungsgesetz verwendet einheitlich den Begriff Tagesmutter/Tagesvater.</i></p>	
<p><b>§ 4 Kindertagespflege</b></p>		
<p>(1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden. Sollen sechs oder mehr Kinder gleichzeitig von einer Tagesmutter oder einem Tagesvater betreut werden, so findet</p>	<p><i>Absatz 1 konkretisiert den Landesrechtsvorbehalt des § 43 Abs. 4 SGB VIII. Damit werden § 16 Abs. 1 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - insoweit er die Tagespflege betraf und die Erlasse der Obersten Landesjugendbehörde hierzu abgelöst.</i></p> <p><i>Inbesondere für Kinder unter drei Jahren hat die Kindertagespflege wegen ihrer Familiennähe und der zeitlichen Flexibilität in den letzten Jahren</i></p>	

**Kinderbildungsgesetz NRW in der Fassung vom 25.10.2007 und Begründungen**

<p>§ 45 SGB VIII Anwendung. Wenn sich Tagesmütter oder -väter zusammenschließen, so können höchstens neun Kinder insgesamt durch mehrere Tagesmütter oder -väter mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII betreut werden.</p>	<p><i>an Bedeutung zugenommen. Dieser Bedeutung wurde durch das TAG Nachdruck verliehen, das die objektiv rechtliche Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, ein Betreuungsangebot vorzuhalten, durch Bedarfskriterien konkretisiert hat.</i></p> <p><i>Damit qualifizierte Tagesmütter oder -väter in ausreichender Anzahl auch für Randzeiten vermittelt werden können oder zur Sicherstellung der Betreuung im Falle von Krankheit oder Urlaub andere Tagesmütter oder Tagesväter zur Verfügung stehen, ist es zumindest in Übergangszeiträumen notwendig, dass geeignete Tagesmütter oder Tagesväter über den Monat betrachtet auch mehr als fünf verschiedene Kinder betreuen. Deshalb kann die Erlaubnis nach Satz 2, wenn die Person geeignet ist, zur Betreuung von bis zu acht fremden Kindern erteilt werden, unter der Voraussetzung, dass nie mehr als fünf Kinder gleichzeitig betreut werden. Für die gleichzeitige Betreuung von sechs oder mehr fremden Kindern ist eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erforderlich. Die rechtlichen Rahmenbedingungen ermöglichen unter engen Voraussetzungen auch den Zusammenschluss von zwei, maximal drei Tagesmüttern oder -vätern. Jede Tagesmutter und jeder Tagesvater benötigt eine Pflegeerlaubnis, die Räumlichkeiten müssen geeignet sein und der nicht-institutionelle, familienähnliche Charakter muss gewährleistet sein. Neben der Familienähnlichkeit ist wichtigstes Merkmal bei der Abgrenzung zur Einrichtung oder Spielgruppe, dass die gleichzeitig betreuten Kinder immer der einzelnen bestimmten Pflegeperson und nicht nur einer/ einem gerade anwesenden Erwachsenen zuzuordnen sind. Eine solche Form bietet sich insbesondere an, wenn es hilfreich erscheint, dass sich eine erfahrene Tagesmutter mit einer nicht erfahrenen zusammenschließt.</i></p>	
<p>(2) Die Erlaubnis ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.</p>	<p><i>Die Erteilung der Pflegeerlaubnis ist nach dem SGB VIII dem Aufgabekreis des Jugendamtes zugeordnet. Satz 1 schreibt die Schriftform vor. Satz 2 enthält die Ermächtigung zu Nebenbestimmungen (z.B. Auflagen). Für das Verfahren nach § 43 SGB VIII ist im Bundesrecht im Gegensatz zum Erlaubnisverfahren bei Einrichtungen (§§ 45 ff. SGB VIII) keine Regelung zu Nebenbestimmungen vorgesehen. Mit Satz 2 wird von dem Landesrechtsvorbehalt des § 43 Abs. 4 Gebrauch gemacht. Dies bedeutet gleich-</i></p>	

## Kinderbildungsgesetz NRW in der Fassung vom 25.10.2007 und Begründungen

	<p><i>zeitig, dass mit den Nebenbestimmungen nur einschränkende oder verschärfende Modifikationen der Erlaubnis möglich sind. Eine Erweiterung der Erlaubnis würde Bundesrecht widersprechen. Insbesondere kommt in Betracht, dass die Zahl der gleichzeitig betreuten Kinder oder die der höchstmöglichen Betreuungsverhältnisse eingeschränkt wird, weil die Person oder die räumlichen Verhältnisse dafür nicht oder noch nicht geeignet sind. Denkbar ist auch eine Nebenbestimmung des Inhaltes, dass die volljährigen Mitglieder der Wohnungsgemeinschaft, in deren Räumen die Kindertagespflege stattfindet, ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen haben.</i></p>	
<p>(3) Soweit die fachlichen Voraussetzungen entsprechend den Vorschriften des SGB VIII gegeben sind, können neben den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe auch sonstige, z.B. privatgewerbliche Träger Tagesmütter und Tagesväter vermitteln.</p>	<p><i><u>Begründung</u></i>  <i>In der Praxis vermitteln neben den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe auch privatgewerbliche Träger Tagesmütter und Tagesväter. Sie arbeiten oft auch im Auftrag der örtlichen Jugendämter und leisten einen wichtigen Beitrag zum bedarfsgerechten Ausbau des Kindertagespflegeangebots. Mit der Aufnahme privatgewerblicher Träger in diesen Leistungsbereich des Gesetzes wird daher den Entwicklungen in der Praxis entsprochen. Zur Sicherstellung der erforderlichen Fachlichkeit ist es aber erforderlich, dass sie ihre Tätigkeit entsprechend den Grundmerkmalen des SGB VIII ausrichten. Die örtlichen und die überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind gehalten, die Prüfung der notwendigen Fachlichkeit sicherzustellen.</i></p>	
<p>(4) Kindertagespflege kann auch in geeigneten Räumen geleistet werden, die weder zum Haushalt der Tagesmutter oder des Tagesvaters noch zu dem der Eltern gehören. Sie kann ebenfalls in Räumen von Kindertageseinrichtungen durchgeführt werden.</p>	<p><i>Die Sätze 1 und 2 sind Ausführungsbestimmungen zu § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII. Damit wird ermöglicht, dass neben der Nutzung eigens zu diesem Zweck angemieteter Räume oder beispielsweise der Nutzung von Räumen in Unternehmen, Kindertagespflege auch in Zusammenarbeit mit Kindertageseinrichtungen in deren Räumen (Satz 2) angeboten werden kann. So können Tagesmütter oder -väter im Anschluss an reguläre Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen in deren Räumen Kindertagespflege für die Kinder der Einrichtung anbieten. Möglich ist danach auch, dass Familienzentren Räume für die Betreuung von Kindern durch Tagesmütter oder -väter zur Verfügung stellen. Wenn der familienähnliche, nicht institutionelle Charakter der Betreuung gewährleistet wird, kann Kindertages-</i></p>	

**Kinderbildungsgesetz NRW in der Fassung vom 25.10.2007 und Begründungen**

	<i>pflege auch während der Öffnungszeiten in geeigneten Räumlichkeiten der Tageseinrichtung angeboten werden. Die Kombination von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung im selben Gebäude ist beispielsweise denkbar, wenn die Einrichtung keine Plätze für Unterzweijährige vorhält oder Unterzweijährige nach dem Wunsch der Eltern lieber familienähnlich betreut werden sollen.</i>	
(5) Tagesmütter und -väter haben den Beschäftigten sowie den Beauftragten des Jugendamtes Auskunft über die Räume und die betreuten Kinder zu erteilen. Den Beschäftigten und den Beauftragten des Jugendamtes ist der Zutritt zu den betreuten Kindern und den Räumen, die zu ihrem Aufenthalt dienen, zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.	<i>Absatz 4(neu gefasst 5) regelt die Aufsicht. Satz 1 regelt die Auskunftspflicht der Tagesmütter und –väter. Ob eine Person für die Kindertagespflege geeignet ist und ihr eine Pflegeerlaubnis erteilt werden kann, hängt gem. § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII auch davon ab, ob die Personen über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Dies kann jedoch nur beurteilt werden, wenn dem Jugendamt oder dessen Beauftragten der Zugang zu den Räumen möglich ist. Hierfür geben Satz 2 und Satz 3 die Grundlage und schränken das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung insofern ein. Die Beschäftigten oder Beauftragten des Jugendamtes haben ihren Dienstausweis oder einen vom Jugendamt ausgestellten Ausweis bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.</i>	
(6) Werden Kinder in Kindertagespflege betreut, ohne dass die Tagesmutter oder der Tagesvater über die erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt oder im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignet ist, so hat das Jugendamt die weitere Betreuung der Kinder zu untersagen. Die §§ 17 und 18 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - gelten entsprechend.	<i>Absatz 5 (neu gefasst 6) gibt die Möglichkeit der Unter- bzw. Versagung der Kindertagespflege und die Rücknahme einer Pflegeerlaubnis. Wenn Versagungsgründe des § 17 I. AG-KJHG vorliegen, ist in entsprechender Anwendung über Absatz 5 die Kindertagespflegeerlaubnis zu versagen. In Fällen, in denen die Ausübung der Kindertagespflege auch ohne Pflegeerlaubnis möglich ist, beispielsweise weil die Kinder in ihrer Wohnung betreut werden, soll die Kindertagespflege in entsprechender Anwendung des § 17 untersagt werden, wenn einer der dort genannten Versagungsgründe vorliegt. Dieser Absatz dient der Sicherung des Kindeswohls und dem Schutz vor Kindertagesbetreuung durch ungeeignete Personen.</i>	
<b>§ 5 Angebote für Schulkinder</b>		
(1) Das Jugendamt kann die Verpflichtung nach § 24 SGB VIII, für Kinder im schulpflichtigen Alter nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten, auch durch entsprechende Ange-	<i>Jedes Jugendamt ist gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII verpflichtet, auch für Kinder im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten. Wie bereits die bisherige Rechtslage ermöglicht Absatz 1 dem örtlichen öffentlichen Trä-</i>	

## Kinderbildungsgesetz NRW in der Fassung vom 25.10.2007 und Begründungen

<p>bote in Schulen erfüllen. Hierbei soll es mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammenwirken.</p>	<p><i>ger der Jugendhilfe (Jugendamt), der Aufgabe nach § 24 Abs. 2 SGB VIII auch durch Angebote in Schulen nachzukommen. Zur Sicherung der Konzeptions-, Methoden- und Inhaltvielfalt, vgl. § 3 Abs. 1 SGB VIII, bei den außerunterrichtlichen Angeboten soll das Jugendamt mit den freien Trägern der Jugendhilfe zusammenwirken. Das Zusammenwirken soll sich insbesondere auf die konzeptionellen Aspekte der jeweiligen spezifischen pädagogischen Arbeit beziehen. Eine Ermächtigung zu einem beliebigen Datenaustausch ist dadurch nicht gegeben.</i></p>	
<p>(2) Der Schulträger oder das Jugendamt können für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen offener Ganztagschulen und für andere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Schulen Beiträge von den Eltern oder den nach kommunalem Satzungsrecht gleichgestellten Personen erheben. Der Schulträger oder das Jugendamt sollen eine soziale Staffelung der Beiträge vorsehen. Beiträge für Geschwisterkinder können ermäßigt werden. Dies gilt auch für Kinder, deren Geschwister eine Kindertageseinrichtung besuchen.</p>	<p><i>Absatz 2 enthält die Ermächtigung zur Erhebung von Elternbeiträgen wobei eine soziale Staffelung vorgesehen werden und die Ermäßigung für Geschwisterkinder möglich sein soll. Nach der Rechtsprechung erfordert eine nicht gleichmäßige Belastung aller Nutzer eine gesetzliche Grundlage, wenn Ermäßigungen nicht ausschließlich aus allgemeinen Haushaltsmitteln der Kommunen finanziert werden sollen. Absatz 2 stellt sicher, dass die Kommunen die Elternbeiträge auch zum Ausgleich zwischen finanzstarken und finanzschwachen Eltern, Ortsteilen oder Schulen einsetzen können und macht damit die so genannte "Quersubventionierung" der Beiträge im Rahmen der Sozialstaffelung möglich.</i></p>	
<p><b>Zweites Kapitel</b></p>		
<p><b>Finanzielle Förderung</b></p>		
<p><b>Erster Abschnitt</b></p>		
<p><b>Rahmenbestimmungen</b></p>		
<p><b>§ 6 Träger von Kindertageseinrichtungen</b></p>		
<p>(1) Träger einer Kindertageseinrichtung sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, Jugendämter, und die sonstigen kreisangehörigen Gemeinden sowie Gemeindeverbände.</p>	<p><i>In § 6 sind die möglichen Träger von Kindertageseinrichtungen beschrieben. Die Reihenfolge ergibt sich aus der besonderen Stellung der freien Jugendhilfe und ihrem Angebotsumfang in diesem Handlungsfeld.</i></p>	
<p>(2) Träger einer Kindertageseinrichtung können auch andere Träger, z. B. Unternehmen, privatgewerbliche Träger und nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, sein.</p>	<p><i>Nach Absatz 2 kommen als andere Träger auch solche in Betracht, die eine Tageseinrichtung für Kinder mit Gewinnerzielungsabsicht betreiben oder denen eine eigene Rechtspersönlichkeit fehlt, wie dies z. B. bei Betriebskindergärten denkbar ist. Damit wird den Entwicklungen in der Praxis</i></p>	

## Kinderbildungsgesetz NRW in der Fassung vom 25.10.2007 und Begründungen

	<p><i>Rechnung getragen, wonach auch solche Einrichtungen einen Beitrag zur Lösung des bestehenden Betreuungsbedarfs leisten. Insbesondere wird diesen Träger ermöglicht – unter Berücksichtigung der nach § 45 SGB VIII einzuholenden Betriebserlaubnis – eine mit Betrieben bzw. Unternehmen abgesprochene Gestaltung der Öffnungszeiten vorzunehmen. Eine Förderung ist damit allerdings nicht verbunden. Darüber hinaus wird es zukünftig weiterhin möglich sein, dass sich Unternehmen den in Abs. 1 genannten Trägern öffnen und – wie im GTK vorgesehen - Plätze belegen. Dementsprechend sind diese Angebote den Leistungen nach diesem Gesetz nunmehr gleichgestellt. Die Sonderregelung nach § 20 GTK wird daher nicht aufgenommen werden müssen.</i></p>	
<b>§ 7 Diskriminierungsverbot</b>		
<p>Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung darf nicht aus Gründen seiner Rasse oder ethnischen Herkunft, seiner Nationalität, seines Geschlechtes, seiner Behinderung, seiner Religion oder seiner Weltanschauung verweigert werden. Die verfassungsmäßigen Rechte der Kirchen bleiben unberührt.</p>	<p><i>§ 7 normiert für die landesseitig finanziell geförderten Kindertageseinrichtungen ein Diskriminierungsverbot. Die Aufnahme eines Kindes in eine mit öffentlichen Mitteln geförderte Kindertageseinrichtung darf nicht aus Gründen seiner Herkunft, seiner Nationalität, seines Geschlechtes, seiner Behinderung und nicht aus konfessionellen, weltanschaulichen oder ethnischen Gründen verweigert werden. Dieses Diskriminierungsverbot hat zahlreiche Grundlagen im internationalen und im europäischen Recht sowie nicht zuletzt in Art. 3 Abs. 3 GG und im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz. Die verfassungsmäßigen Rechte der Kirchen bleiben davon unberührt.</i></p> <p><i>Das Diskriminierungsverbot steht in engem Zusammenhang mit dem umfassenden Bildungs- und Erziehungsauftrag im Elementarbereich. Zur ganzheitlichen Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der Kinder gehört Chancengleichheit, unabhängig von ethnischer oder sozialer Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung.</i></p>	
<b>§ 8 Integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit</b>		
<p>Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, sollen nach Möglichkeit gemeinsam mit Kindern ohne Be-</p>	<p><i>§ 8 verlangt soweit wie möglich die integrative Förderung von Kindern mit Behinderungen bzw. Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung. Die Integration fördert die Ent-</i></p>	

**Kinderbildungsgesetz NRW in der Fassung vom 25.10.2007 und Begründungen**

<p>hinderung gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, sind bei der pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen.</p>	<p><i>wicklung sozialer Kompetenzen und wirkt präventiv sozialer Ausgrenzung entgegen. Nur in begründeten Einzelfällen, wenn die Art der Behinderung oder die räumliche oder personelle Ausstattung der Einrichtung eine integrative Betreuung nicht zulässt, sollte von der integrativen Förderung abgesehen werden. Der Elementarbereich leistet dabei einen wichtigen Beitrag zur gleichberechtigten Teilhabe von Kindern mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben. Die Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder ist gemäß des Achten, Neunten und Zwölften Buches SGB Aufgabe der Sozialhilfe und der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Um eine optimale Betreuung und Förderung zu gewährleisten, ist die enge Zusammenarbeit zwischen den beiden Trägern bezüglich Planung, konzeptioneller Ausgestaltung und Finanzierung erforderlich (vgl. § 22a Abs. 4 SGB VIII). Die Ausgestaltung als „Soll“-Vorschrift berücksichtigt, dass im Einzelfall je nach Art der Behinderung, der räumlichen oder personellen Ausstattung eine integrative Betreuung ausscheiden kann.</i></p>	
<p><b>§ 9 Zusammenarbeit mit den Eltern</b></p>		
<p>(1) Das Personal der Kindertageseinrichtungen sowie Tagesmütter und -väter arbeiten mit den Eltern bei der Förderung der Kinder partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen. Die Eltern haben einen Anspruch auf eine regelmäßige Information über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes.</p>	<p><i>Absatz 1 legt die Grundsätze über die Zusammenarbeit mit den Eltern fest. Normiert werden die partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit von Eltern und Personal. Diese umfasst nach Satz 2 auch den regelmäßigen Informationsaustausch über das Kind und den Stand seines Bildungs- und Entwicklungsprozesses. Dies liegt in dem Vorrang der Eltern für die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung ihrer Kinder begründet und dient gleichzeitig der Optimierung der individuellen Förderung im Elementarbereich. Zur Unterstützung der Erziehung durch die Eltern soll auch auf örtliche Angebote zur Stärkung der Erziehungskompetenz hingewiesen werden.</i></p>	



**Kinderbildungsgesetz NRW in der Fassung vom 25.10.2007 und Begründungen**

<p><b>§ 10 Gesundheitsvorsorge</b></p>		
<p>(1) Bei der Aufnahme in die Tageseinrichtung ist der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes durch Vorlage des Vorsorgeuntersuchungsheftes für Kinder oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen.</p>	<p><i>Für das Personal in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege ergeben sich unmittelbare Aufgabenstellungen und Verpflichtungen zum Gesundheitsschutz der Kinder schon aus dem Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag bzw. aus der Pflicht zur Förderung des Wohls der Kinder. Zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung durch Vernachlässigung oder Misshandlungen wird verlangt, dass vor bzw. bei der Aufnahme in die Tageseinrichtung ein aktueller Nachweis über die altersentsprechend letzte durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung zu erbringen ist. So soll zumindest eine ärztliche Untersuchung einschließlich der Erhebung des Impfstatus vor Eintritt in den Kindergarten sichergestellt werden.</i></p>	
<p>(2) In den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ist die gesundheitliche Entwicklung der Kinder zu fördern. Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung sind die Eltern frühzeitig zu informieren und geeignete Hilfen zu vermitteln; bei fortbestehender Gefährdung ist das Jugendamt entsprechend § 8 a SGB VIII zu informieren.</p>	<p><i>Absatz 2 steht in engem Zusammenhang mit dem Schutzauftrag des § 8 a SGB VIII. Er stellt die besondere Verantwortung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für die Förderung der Gesundheit der Kinder heraus. Die Förderung der körperlichen Entfaltung, die Förderung des leiblichen Wohls und der Gesundheit gehören zur Förderung des Wohls des Kindes. Dies setzt die Beobachtung der gesundheitlichen Entwicklung der Kinder voraus. Darunter fällt nicht nur die Information, Beratung und Hilfe, z.B. über besondere Unterstützungsformen, wenn Eltern dies wünschen. Zur Sicherung des Kindesschutzes gehört vor allem auch eine verantwortungsvolle aktive Wahrnehmung, wenn gewichtige Anhaltspunkte erkennbar sind, die auf eine gesundheitliche Beeinträchtigung, z.B. durch Vernachlässigung oder Misshandlung, hindeuten könnten. § 10 Abs. 2 verstärkt die bereits in § 8 a SGB VIII aufgenommene Verpflichtung zum Handeln, sowohl gegenüber den Eltern des Kindes wie - wenn dies in besonderen Fällen geboten erscheint - auch gegenüber dem örtlich zuständigen Jugendamt. Um dem aus Artikel 6 Abs. 2 GG abgeleiteten Schutzauftrag entsprechen zu können, bedarf das Jugendamt der Möglichkeit, sich die erforderlichen Informationen zu besorgen. Dies ist einer der Gründe, warum der Schutzauftrag in § 8 Abs. 2 SGB VIII durch Vereinbarungen auf die Einrichtungen und Dienste freier Träger, in denen Kinder gefördert werden, auszudehnen ist. Ziel ist es, mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit frühzeitig zu erkennen und geeignete Hilfe zu vermitteln bzw. die Eltern auf die Inanspruchnahme solcher Hilfen hinzuweisen.</i></p>	

## Kinderbildungsgesetz NRW in der Fassung vom 25.10.2007 und Begründungen

<p>(3) Das Jugendamt arbeitet mit den für die Durchführung ärztlicher und zahnärztlicher Vorsorgeuntersuchungen zuständigen Stellen zusammen und hat für jährliche ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen der Kinder in den Tageseinrichtungen Sorge zu tragen.</p>	<p><i>Absatz 3 gewährleistet die zahnärztlichen und ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen in Kindertageseinrichtungen. Gleichzeitig bleibt auch die Gewährleistungspflicht des Jugendamtes, für jährliche ärztliche Untersuchungen der in Tageseinrichtungen aufgenommenen Kinder Sorge zu tragen, erhalten. Ziel dieser jährlichen Untersuchung ist in erster Linie das Erkennen von gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Seh- oder Hörstörungen, Sprachstörungen, Auffälligkeiten am Bewegungsapparat u. ä., um rechtzeitig und möglichst noch vor Beginn der Schulpflicht individuelle Fördermaßnahmen einleiten oder durchführen zu können. Die Formulierung "Sorge zu tragen" macht deutlich, dass jährliche Vorsorgeuntersuchungen in der Kindertageseinrichtung entfallen können, wenn der Bedarf und die Notwendigkeit von jährlichen Vorsorgeuntersuchungen der Kinder bereits anderweitig erfüllt wurde. Demgegenüber werden die weiteren Beratungs- und Unterstützungspflichten, die aufgenommen worden waren, nicht in das neue Gesetz übernommen. Insoweit werden die Jugendämter gegenüber der bisherigen Regelung entlastet.</i></p>	
<p>(4) In Kindertageseinrichtungen darf nicht geraucht werden. Auch in Räumen, die für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege bestimmt sind, ist das Rauchen in Anwesenheit der Kinder nicht gestattet.</p>	<p><i>Mit dieser Regelung wird der Nichtraucherschutz vor allem für die betreuten Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege verbessert. Absatz 4 Satz 1 enthält ein uneingeschränktes Rauchverbot in Kindertageseinrichtungen, Satz 2 erhöht den Gesundheitsschutz in Kindertagespflege.</i></p>	
<p><b>§ 11 Fortbildung und Evaluierung</b></p>		
<p>(1) Die Umsetzung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages erfordert eine ständige Fortbildung der mit dem Auftrag betrauten Personen.</p>	<p><i>Qualität muss immer wieder erarbeitet werden. Diesem Grundsatz trägt § 11 Rechnung, der insoweit § 22 a Abs. 1 SGB VIII ergänzt. Hohen Qualitätsmaßstäben bei der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung kann nur entsprochen werden, wenn sich das Personal in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege regelmäßig und kontinuierlich weiter qualifiziert.</i></p>	

**Kinderbildungsgesetz NRW in der Fassung vom 25.10.2007 und Begründungen**

<p>(2) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen ist eine kontinuierliche Evaluierung erforderlich. Dafür sollen von den Trägern Qualitätskriterien entwickelt werden, die Aussagen über die Begleitung, Förderung und Herausforderung frühkindlicher Bildungsprozesse enthalten. Qualitätsentwicklungsmaßnahmen werden von den Trägern der Kindertageseinrichtungen in eigener Verantwortung durchgeführt. Zur Grundlage für die Evaluierung gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine schriftliche Konzeption der Arbeit der Kindertageseinrichtung, in der Leitlinien für die Arbeit und ein eigenes Profil formuliert sind,</li> <li>2. ein träger- oder einrichtungsspezifisches pädagogisches Konzept und</li> <li>3. eine Darstellung über die Durchführung des Qualitätsentwicklungsprozesses in der Kindertageseinrichtung.</li> </ol>	<p><i>Absatz 2 schreibt gesetzlich fest, was seine Grundlage in § 22 a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII findet und zu dem sich alle Spitzenverbände der freien und öffentlichen Wohlfahrtspflege, die Kirchen als Trägerverbände der Tageseinrichtungen und die Oberste Landesjugendbehörde in Nordrhein-Westfalen 2003 vertraglich in der „Bildungsvereinbarung NRW - Fundament stärken und erfolgreich starten“ einvernehmlich verpflichtet haben: eine kontinuierliche Evaluierung anhand von Qualitätskriterien. Die Notwendigkeit solcher Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung ergibt sich einerseits aus der Verpflichtung, alle Kinder individuell bestmöglich zu fördern sowie andererseits aus wissenschaftlichen Untersuchungen, die deutliche Qualitätsunterschiede zwischen den einzelnen Einrichtungen konstatieren.</i></p> <p><i>Zur Grundlage für die Evaluierung sollen insbesondere gehören:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><i>1. eine schriftliche Konzeption der Arbeit der Kindertageseinrichtung, in der Leitlinien für die Arbeit und ein eigenes Profil formuliert werden,</i></li> <li><i>2. ein träger- oder einrichtungsspezifisches pädagogisches Konzept und</i></li> <li><i>3. eine Darstellung über die Durchführung des Qualitätsentwicklungsprozesses in der Kindertageseinrichtung.</i></li> </ol>	
<p>(3) Die oberste Landesjugendbehörde oder eine von ihr beauftragte Stelle kann mit Zustimmung des Trägers der Einrichtung eine externe Evaluierung in der Kindertageseinrichtung durchführen.</p>	<p><i>Mit Absatz 3 wird die Möglichkeit der externen Evaluierung mit Zustimmung der Träger eröffnet. Damit wird eine gesetzliche Grundlage für die Qualitätssicherung über trägerinterne Maßnahmen hinaus geschaffen. Auch für künftige neue Anforderungen an die Tageseinrichtungen bedarf es der Möglichkeit zur externen Qualitätsmessung auf der Basis einer gewissen Vergleichbarkeit, um, soweit notwendig, verantwortungsvoll eine fachliche Steuerung vornehmen zu können.</i></p>	

**§ 12 Datenerhebung und -verarbeitung**

(1) Die Eltern sind verpflichtet, dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz folgende Daten mitzuteilen:

1. Name und Vorname des Kindes
2. Geburtsdatum
3. Geschlecht
4. Staatsangehörigkeit
5. Familiensprache
6. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern.

Der Träger hat die Eltern auf diese Mitteilungspflichten hinzuweisen.

*Absatz 1 dient vor allem der Klarstellung zu den Mitteilungspflichten der Eltern, denn die Pflicht zur Auskunft über die aufgezählten Daten ergibt sich auch aus SGB VIII in Verbindung mit diesem Gesetz (vgl. §§ 97 a, 99 Abs. 7 f. SGB VIII). Der Leistungsbereich der Kindertageseinrichtungen ist von der Konzeption des SGB VIII auf Konkretisierung und Ergänzung durch das Landesrecht angelegt. Wenn dieses Gesetz zu §§ 22 ff., 26 S. 1 SGB VIII die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen ausdrücklich dahingehend konkretisiert, dass zur Erfüllung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages auch die kontinuierliche Förderung der Sprachentwicklung gehört, bedeutet dies, dass alle Datenschutzregelungen von SGB I, X und VIII auch insoweit anwendbar sind, da Sprachförderung zu den „Aufgaben nach diesem Gesetzbuch“ im Sinne von § 67 Abs. 1 SGB X gehört. Eine Erhebung von Sozialdaten gemäß § 67 a Abs. 1 SGB X bzw. § 62 Abs. 1 SGB VIII ist daher zulässig, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe bzw. der jeweiligen Aufgabe der erhebenden Stelle erforderlich ist. Das Sozialdatenschutzrecht des SGB findet mittelbar über entsprechende Vereinbarungen mit den freien Trägern gemäß § 61 Abs. 3 VIII SGB auch auf diese Anwendung.*

*Die Mitteilungspflicht zu einem Teil der in Absatz 1 genannten Daten ergibt sich darüber hinaus unmittelbar aus § 97 a SGB VIII oder mittelbar aus § 102 SGB VIII. Familiensprache meint die vorrangig in der Familie gesprochene Sprache, dies kann, muss aber nicht die Erstsprache des Kindes sein. Der Plural zu Nr. 6 ist im Hinblick auf getrennt lebende Eltern, die die Personensorge gemeinsam ausüben, gewählt. Die Aufzählung ist nicht abschließend, da sich noch weitere Auskunftspflichten aus anderen Regelungen ergeben können.*

(2) Der Träger ist berechtigt und verpflichtet, die Daten nach Absatz 1 sowie die weiteren kindbezogenen Daten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich sind, zu erheben und zu speichern. Gespeicherte Daten dürfen nur denjenigen Personen zugänglich ge-

*Absatz 2 weist auf die Berechtigung und Verpflichtung des Trägers hin, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Daten zu erheben und zu speichern. Neben den Daten des Absatzes 1 gehören dazu auch die Datenerhebung und -speicherung, die für den Träger zur Erfüllung seines Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages erforderlich sind, beispielsweise die Bildungsdokumentation mit der Entwicklung des Kindes, sofern*

## Kinderbildungsgesetz NRW in der Fassung vom 25.10.2007 und Begründungen

<p>macht werden, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen.</p>	<p><i>eine Einwilligung der Eltern vorliegt. Auch hier handelt es sich in erster Linie um eine klarstellende Datenschutzbestimmung. Die Befugnis zur Datenspeicherung für den Träger ergibt sich in der Regel bereits aus § 67c Abs. 1 SGB X bzw. § 63 Abs. 1 SGB VIII.</i></p>	
<p>(3) Für Zwecke der Planung und Statistik im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder dürfen anonymisierte Daten nach den vorstehenden Absätzen an das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik, an die oberste Landesjugendbehörde und an den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übermittelt sowie für Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung verarbeitet werden.</p>	<p><i>Absatz 3 ermöglicht die Nutzung der anonymisierten Daten neben den Zwecken nach dem neunten Kapitel des SGB VIII auch für Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung.</i></p>	
<p><b>Zweiter Abschnitt</b></p>		
<p><b>Förderung in Kindertageseinrichtungen</b></p>		
<p><b>§ 13 Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit</b></p>		
<p>(1) Tageseinrichtungen führen die Bildung, Erziehung und Betreuung nach einem eigenen träger- oder einrichtungsspezifischen pädagogischen Konzept durch.</p>	<p><i>In § 13 wird die Umsetzung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages näher umschrieben. Dabei orientiert sich die Präzisierung an der „Bildungsvereinbarung – NRW – Fundament stärken - erfolgreich starten“, in der sich die Vertragsparteien (s. o. Begründung zu § 11 Abs. 2) auf einige Bildungsziele selbstverpflichtet haben. Dieser folgend erfordert die Bildungsarbeit ein eigenes träger- oder einrichtungsspezifisches pädagogisches Konzept.</i></p>	
<p>(2) Die Bildungs- und Erziehungsarbeit zielt darauf ab, das Kind unter Beachtung der in Artikel 7 der Landesverfassung des Landes Nordrhein-Westfalen genannten Grundsätze in seiner Entwicklung zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, es zu</p>	<p><u>Begründung</u></p> <p><i>Damit wird hervorgehoben, dass die in der Landesverfassung verankerten Grundwerte bei der Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Tageseinrichtungen Beachtung finden.</i></p>	

## Kinderbildungsgesetz NRW in der Fassung vom 25.10.2007 und Begründungen

<p>Verantwortungsbereitschaft, Gemeinsinn und Toleranz zu befähigen, seine interkulturelle Kompetenz zu stärken, die Herausbildung kultureller Fähigkeiten zu ermöglichen und die Aneignung von Wissen und Fertigkeiten in allen Entwicklungsbereichen zu unterstützen.</p>		
<p>(3) Die Einrichtungen haben ihre Bildungskonzepte so zu gestalten, dass die individuelle Bildungsförderung die unterschiedlichen Lebenslagen der Kinder und ihrer Eltern berücksichtigt und unabhängig von der sozialen Situation der Kinder sichergestellt ist. Die Einrichtungen sollen die Eltern über die Ergebnisse der Bildungsförderung regelmäßig unterrichten.</p>	<p><i><u>Begründung</u></i></p> <p><i>Insbesondere vor dem Hintergrund der Schlussfolgerungen aus den internationalen Vergleichsstudien, z.B. der PISA-Studie, muss die individuelle Bildungsförderung sicherstellen, dass bereits im frühen Kindesalter die Grundlagen für den Zugang zu Bildung, unabhängig von der sozialen Herkunft, gelegt werden. Um dies zu erreichen, sollen die Bildungskonzepte Inhalte und Methoden umfassen, die die individuellen Verhaltensweisen der Kinder berücksichtigen, vielfältige Anregungen in kultureller und sozialer Hinsicht geben und sie vor allem zu einer Auseinandersetzung mit der Umwelt ermutigen. Auch sollen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lebenslage der Eltern die erforderlichen Konsequenzen für den Bildungsprozess, z.B. stärkere Aufmerksamkeit und mehr Anregungen, ermöglicht werden. Dies trifft insbesondere für Kinder zu, die unter erschwerten Bedingungen aufwachsen. Um dies zu erreichen, ist es aber zugleich erforderlich, die der Bildungsförderung zu Grunde liegende Bildungsvereinbarung zwischen dem Land und den Trägern den neuen Herausforderungen in der Förderung der Kinder anzupassen und fachlich zu differenzieren.</i></p>	
<p>(4) Die Kinder wirken bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung ihrem Alter und ihren Bedürfnissen entsprechend mit.</p>	<p><i>Kinder und Jugendliche ihrem Entwicklungsstand entsprechend an allen Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen (§ 8 SGB VIII) entspricht dem Anspruch der Partizipation.</i></p>	
<p>(5) Die Entwicklung des Kindes soll beobachtet und regelmäßig dokumentiert werden. Die Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus.</p>	<p><i>Zur Sicherung der Qualität der Bildungs- und Erziehungsarbeit sind die Beobachtung der Bildungsbiografie des einzelnen Kindes und ihre regelmäßige Dokumentation notwendig. Dementsprechend statuiert das Gesetz in Absatz 2 die Pflicht, zur individuellen Förderung des Kindes seine Entwicklung immer wiederkehrend, zielgerichtet und ganzheitlich zu beobach-</i></p>	

**Kinderbildungsgesetz NRW in der Fassung vom 25.10.2007 und Begründungen**

	<p><i>ten und dies regelmäßig zu dokumentieren, soweit die schriftliche Zustimmung der Eltern vorliegt. Die Einbeziehung der Eltern in diesen Prozess ergibt sich bereits aus den §§ 2 Abs. 1 und 9 Abs. 1 dieses Gesetzes. Sie ist nicht allein aus datenschutzrechtlichen Gründen notwendig, sondern auch pädagogisch sinnvoll, denn sie erweitert die Sichtweisen des pädagogischen Personals auf das Kind und bietet die Möglichkeit, die Förderung des Kindes in der Familie weiter zu führen. Die Bildungsdokumentation sollte in jedem Fall die Sprachentwicklung des Kindes aufzeigen. Beobachtung und Dokumentation dürfen jedoch nicht so verstanden werden, dass jedes einzelne Kind einer permanenten, kontinuierlichen Beobachtung zu unterziehen und jede Lebensäußerung des Kindes in Bögen oder Formblättern nach bestimmten Kriterien zu erfassen ist. Derartige Personenprofile wären ein unzulässiger Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.</i></p>	
<p>(6) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages gehört die kontinuierliche Förderung der Sprachentwicklung des Kindes im Sinne des § 22 Abs. 3 SGB VIII. Das pädagogische Konzept nach Absatz 1 muss Ausführungen zur Sprachförderung enthalten. Verfügt ein Kind nicht in altersgemäß üblichem Umfang über deutsche Sprachkenntnisse, hat die Tageseinrichtung dafür Sorge zu tragen, dass es eine zusätzliche Sprachförderung erhält. Soweit ein Kind an zusätzlichen Sprachfördermaßnahmen in der Tageseinrichtung teilnimmt, hat die Tageseinrichtung auf Wunsch der Eltern die Teilnahme zu bescheinigen.</p>	<p><i>Sprachförderung ist im Kontext von Bildung im frühen Kindesalter eine zentrale Aufgabe des Elementarbereichs. Dies ergibt sich auch unmittelbar aus § 22 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII. Das pädagogische Konzept muss Ausführungen zur Sprachförderung enthalten. Dies dient u.a. dazu, dass auch für Außenstehende erkennbar wird, dass und wie die Kindertageseinrichtung die Sprachentwicklung in der deutschen Sprache bei den Kindern fördert. Die grundständige Förderung der deutschen Sprache wird in Absatz 5 als Pflichtaufgabe der Tageseinrichtungen für Kinder festgeschrieben. Ziel der Sprachförderung ist, dass das Kind zum Zeitpunkt des Wechsels zur Grundschule die deutsche Sprache altersgemäß beherrscht, so dass es dem Unterricht von Anfang an folgen kann. Die Tageseinrichtung muss dafür Sorge tragen, dass das Kind eine besondere Sprachförderung erhält, wenn seine Kenntnisse in der deutschen Sprache nicht den altersgemäßen Anforderungen entsprechen. Auch dies ergibt sich aus § 22 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII. Ob das Kind über diese Kompetenz verfügt, wird u.a. im Rahmen des Sprachstandsfeststellungsverfahrens nach § 36 Abs. 2 Schulgesetz festgestellt. Die zusätzlichen Sprachfördermaßnahmen sollen integriert in das Alltagsgeschehen der Tageseinrichtung erfolgen. Bei Bedarf können sie in separaten Angeboten erfolgen. Nimmt ein Kind an zusätzlichen Sprachfördermaßnahmen regelmäßig teil, so bescheinigt die Kindertageseinrichtung</i></p>	

**Kinderbildungsgesetz NRW in der Fassung vom 25.10.2007 und Begründungen**

	<i>dies dem Kind bzw. den Eltern auf deren Wunsch.</i>	
<b>§ 14 Zusammenarbeit mit der Grundschule</b>		
(1) Kindertageseinrichtungen arbeiten mit der Schule in Wahrnehmung einer gemeinsamen Verantwortung für die beständige Förderung des Kindes und seinen Übergang in die Grundschule zusammen.	<p><i>Absatz 1 normiert die Pflicht zur Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen mit der Schule. Die Schule ist ihrerseits nach § 5 Schulgesetz zur Zusammenarbeit mit den Kindertageseinrichtungen verpflichtet. Da Kinder, die in die Schule kommen, in der Kontinuität längst begonnener Bildungsentwicklung stehen, ist es notwendig, dass die Tageseinrichtung und die Grundschule zusammenarbeiten und gemeinsam Verantwortung für die Kontinuität des Bildungsprozesses und den Übergang in die Grundschule übernehmen. Dies impliziert, dass beide Institutionen auf die Anschlussfähigkeit ihrer jeweiligen pädagogischen Arbeit achten.</i></p> <p><i>Gegenüber den Regeln im GTK werden die Zusammenarbeit mit der Schule und die Förderung des gelingenden Übergangs in § 14 deutlich gestärkt. Damit trägt das Gesetz zum einen den neuen Anforderungen aus § 22 a Abs. 2 SGB VIII Rechnung. Zum anderen wird damit einer bisher weitgehend nur in Erlassen geregelten Kooperation die notwendige Rechtssicherheit verliehen.</i></p>	

(2) Zur Gestaltung des Übergangs vom Elementar- in den Primarbereich gehören neben der intensiven Vorbereitung im letzten Jahr vor der Einschulung durch die Kindertageseinrichtung insbesondere

1. eine kontinuierliche gegenseitige Information über die Bildungsinhalte, -methoden und -konzepte in beiden Institutionen,
2. regelmäßige gegenseitige Hospitationen,
3. die Benennung fester Ansprechpersonen in beiden Institutionen,
4. gemeinsame Informationsveranstaltungen für die Eltern,
5. gemeinsame Konferenzen zur Gestaltung des Übergangs in die Grundschule,
6. gemeinsame Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

*In Absatz 2 werden die Grundvoraussetzungen für eine gute Zusammenarbeit und die Förderung des Übergangs genannt. Dabei knüpft die Aufzählung neben dem Erlass zur Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Grundschule vom 5.5.1988 (GABl. NRW. 6/1988) an die „Bildungsvereinbarung – NRW“ und die Ergebnisse eines Konsultationsprozesses zwischen Vertreterinnen und Vertretern beider Seiten auf Landesebene an. Zur qualifizierten Gestaltung des Wechsels vom Kindergarten in die Grundschule gehört danach u. a. die intensive Vorbereitung der Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung. Kindertageseinrichtung und Schule informieren sich kontinuierlich über ihre Konzepte und organisieren regelmäßige gegenseitige Hospitationen. Für die regelmäßigen gegenseitigen Besuche und Hospitationen ist keine Einwilligung der Eltern notwendig, solange es nicht zu einer Datenerhebung, -nutzung oder -übermittlung an Dritte über einzelne Kinder kommt. Der Besuch der zukünftigen Grundschullehrkräfte bei den Kindern, die voraussichtlich in die Klassen dieser Grundschullehrkräfte kommen werden, bedarf der Einwilligung der Eltern. Ohne Einwilligung der Eltern dürfen mit Ausnahme des in Absatz 3 geregelten Datentransfers keine personenbezogenen Daten von den Tageseinrichtungen an die Schule übermittelt werden.*

<p>(3) Zur Durchführung der Feststellung des Sprachstandes nach § 36 Abs. 2 Schulgesetz erhebt der Träger der Tageseinrichtung bei den Eltern, deren Kinder zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung verpflichtet sind, die folgenden Daten und übermittelt sie an das zuständige Schulamt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Name und Vorname des Kindes</li> <li>2. Geburtsdatum</li> <li>3. Geschlecht</li> <li>4. Familiensprache</li> <li>5. Aufnahmedatum in der Kindertageseinrichtung</li> <li>6. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern.</li> </ol> <p>Soweit Kinder im Rahmen der Pflichten nach § 36 Abs. 2 Schulgesetz in einer Kindertageseinrichtung zusätzlich sprachlich gefördert werden, ist der Träger der Einrichtung verpflichtet, Angaben über die Teilnahme der Kinder an dieser zusätzlichen Sprachförderung dem zuständigen Schulamt mitzuteilen.</p>	<p><i>Absatz 3 regelt den Schutz der Daten des Kindes allein im Hinblick auf das Sprachstandsfeststellungsverfahren nach § 36 Abs. 2 Schulgesetz. Im Gegensatz dazu regelt § 12 die Datenerhebung und -verarbeitung in der Kindertageseinrichtung. § 14 Abs. 3 hingegen ist Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung zur Durchführung der Sprachstandsfeststellungsverfahren nach § 36 Abs. 2 Schulgesetz und zur Sicherung deren Ablaufes ohne Verletzung der informationellen Selbstbestimmung des Kindes. Diese Daten dürfen nicht zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz gespeichert und genutzt werden; sie unterliegen nicht dem Sozialdatenschutz.</i></p>	
<p><b>§ 15 Vernetzung von Kindertageseinrichtungen</b></p> <p>Kindertageseinrichtungen arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit öffentlichen Stellen sowie anderen Einrichtungen und Diensten zusammen, deren Tätigkeit ihren Aufgabenbereich berührt. Sie haben im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung den sozialräumlichen Bezug ihrer Arbeit sicherzustellen.</p>	<p><i>In Ergänzung von § 22 a Abs. 2 SGB VIII sieht § 15 vor, dass die Kindertageseinrichtungen mit den Stellen, Einrichtungen und Diensten zusammenarbeiten, deren Tätigkeit in einem sachlichen oder sozialräumlichen Zusammenhang mit den Kindertageseinrichtungen stehen. Eine solche Zusammenarbeit dient der Verwirklichung der pädagogischen Ziele der Einrichtung, d. h. vor allem der Förderung der Kinder und der Sicherung des Kindeswohls. Der sozialräumliche Bezug bedeutet, dass das Umfeld der Tageseinrichtung sowie die Lebenswelt der Kinder und ihrer Eltern in den Blick genommen werden sollen. Aus der Lebenswelt von Kindern leiten sich auch pädagogische Schlussfolgerungen für die Arbeit der Kindertageseinrichtungen ab.</i></p>	

## § 16 Familienzentren

(1) Familienzentren sind Kindertageseinrichtungen, die über die Aufgaben nach diesem Gesetz hinaus insbesondere

1. Beratungs- und Hilfsangebote für Eltern und Familien bündeln und miteinander vernetzen,
2. Hilfe und Unterstützung bei der Vermittlung von Tagesmüttern und -vätern und zu deren Beratung oder Qualifizierung bieten,
3. die Betreuung von unter dreijährigen Kindern und Kindergartenkindern außerhalb üblicher Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen gewährleisten oder vermitteln,
4. Sprachförderung für Kinder und ihre Familien anbieten, die über § 13 Abs. 5 hinausgeht; insbesondere sind dies Sprachfördermaßnahmen für Kinder im Alter zwischen vier Jahren und Schuleintritt mit zusätzlichem Sprachförderbedarf, die keine Kindertageseinrichtung besuchen und die ein Gütesiegel "Familienzentrum NRW" haben.

*Mit dem Gesetz soll die Grundlage für die Weiterentwicklung von Tageseinrichtungen zu Familienzentren geschaffen werden und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei ihren Aufgaben nach den §§ 16 und 22 a Abs. 2 und 5 SGB VIII unterstützt werden. Familienzentren verfügen über ein spezifisches fachliches Profil, das über das Profil einer Tageseinrichtung für Kinder wie es in § 22 SGB VIII und in diesem Gesetz normiert ist hinaus geht. Zwar sollen Tageseinrichtungen ebenfalls Familien bei der Bildung und Erziehung ihrer Kinder unterstützen; Familienzentren nehmen aber darüber hinaus die besondere Rolle der Familienhilfe ein, indem sie eine engere Verbindung zwischen den verschiedenen Angeboten vor Ort schaffen und sich auch mit anderen zusammenschließen. Die Breite und Vielfalt der Angebotspalette soll eine direktere Chance der Hilfe und Unterstützung von Eltern eröffnen, die Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Bildungs- und Erziehungsaufgaben stärken. Familienzentren werden durch flexiblere Öffnungszeiten und durch die Verbindung mit der Kindertagespflege die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern, sowie die Kooperation mit anderen Leistungsanbietern intensivieren. Insbesondere sollen sie die Früherkennungsstellen, Familienberatungsstellen, Familienbildungsstätten und andere Einrichtungen einbeziehen. Familienzentren sollen eine Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements auch bei generationenübergreifenden Projekten ermöglichen und niederschwellig agieren. Das Angebot soll wohnortnah und umfassend angelegt sein und insbesondere auch die Zugangsbarrieren für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte reduzieren. Der Aufbau der Familienzentren soll sozialräumlich orientiert erfolgen. Dies soll bei der konkreten Ausgestaltung des jeweiligen Konzeptes Berücksichtigung finden.*

*Familienzentren sollen auch die Betreuung von Kindergartenkindern außerhalb üblicher Öffnungszeiten, die Betreuung von Unterdreijährigen und von Schulkindern bieten oder vermitteln. Deshalb gehören Hilfe und Unterstützung bei der Vermittlung von Tagesmüttern oder -vätern einschließlich deren Beratung und Qualifizierung sowie das Vernetzen und Bündeln von Hilfsangeboten für Eltern und Familien zu ihren Aufgaben. Je nach örtlichem Bedarf können und sollen sie auch vorschulisches Sprachförderzen-*

## Kinderbildungsgesetz NRW in der Fassung vom 25.10.2007 und Begründungen

<p>(2) Familienzentren können auch auf der Grundlage eines sozialräumlichen Gesamtkonzeptes als Verbund unter Einbeziehung mehrerer Kindertageseinrichtungen oder auch anderer kinder- und familienorientierter Einrichtungen tätig sein.</p>	<p><i>Abweichend vom Grundsatz des Absatzes 2 können sich in sogenannten Verbundmodellen mehrere gleichberechtigte Einrichtungen zu Familienzentren zusammenschließen. Der Zugang zu den familienorientierten Leistungen sollte dabei über jede einzelne Einrichtung des Verbundes möglich sein, das heißt, im Sinne des niederschweligen Zugangs muss die einzelne Einrichtung die Leistungen vorhalten, die im Rahmen des Gütesiegels erwartet werden.</i></p>	
<p><b>Dritter Abschnitt</b></p>		
<p><b>Förderung in Kindertagespflege</b></p>		
<p><b>§ 17 Förderung in Kindertagespflege</b></p>		
<p>(1) Für die individuelle Förderung der Kinder in der Kindertagespflege gelten die Grundsätze für die Bildungs- und Erziehungsarbeit nach § 13 entsprechend.</p>	<p><i>Das TAG hat die gesetzlichen Rahmenbedingungen geschaffen, um die Kindertagespflege zu einem den Tageseinrichtungen gleichrangigen Angebot zu machen. Die Kindertagespflege hat viele spezifische Vorteile (so ist sie familienähnlich, flexibel und ohne Bindung an Öffnungszeiten). Damit die Tagesmütter und -väter aber ein auch gleichwertiges Angebot gewährleisten können, müssen sie über eine entsprechende fachliche Kompetenz verfügen. Vor diesem Hintergrund gelten der Förderauftrag und die Grundsätze für die Bildungs- und Erziehungsarbeit (§ 13) für die Kindertagespflege entsprechend.</i></p>	
<p>(2) Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Sofern Tagesmütter oder -väter nicht sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern sind, sollen sie über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen.</p>	<p><i>Der Qualifizierung von Tagesmüttern und -vätern kommt eine zentrale Bedeutung zu. Vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen sind wegen des Wohls der Kinder, ihrer notwendigen individuellen Förderung, der angestrebten Gleichrangigkeit von Kindertagespflege und Tageseinrichtungen und der Akzeptanz der Eltern unerlässlich. Inhaltlicher und zeitlicher Maßstab für die Qualifizierungsmaßnahmen kann das vom Deutschen Jugendinstitut entwickelte Curriculum „Qualifizierung in der Tagespflege“ sein. Die darin geforderten Unterrichtsstunden sollten als Orientierung dienen. Das Jugendamt ist aber frei bei der Festlegung der entsprechend erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen. Die Qualifizierungsmaßnahme sollte auch einen praktischen Teil beispielsweise in einem Familienzentrum oder in einer Tageseinrichtung enthalten. Im Einzelfall können auch in der Erziehungsarbeit erfahrene Personen, wenn sie über Grundkompetenzen der pädagogischen Arbeit verfügen, als Tagesmutter oder Tagesvater zugelassen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt</i></p>	

## Kinderbildungsgesetz NRW in der Fassung vom 25.10.2007 und Begründungen

	<i>dem örtlichen Jugendamt.</i>	
(3) Das Jugendamt fördert die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.	<i>Absatz 3 dient der Sicherung der Kontinuität der Bildungs- und Erziehungsprozesse der Kinder. Die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ist vor allem bei Übergängen und bei paralleler Förderung derselben Kinder in beiden Betreuungsformen von hoher Bedeutung (vgl. § 4 Abs. 3).</i>	
<b>Vierter Abschnitt</b>		
<b>Finanzierung</b>		
<b>§ 18 Allgemeine Voraussetzungen</b>		
(1) Das Land beteiligt sich an den Kosten der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege) nach Maßgabe dieses Gesetzes.	<i>Es wird klargestellt, dass sich das Land verlässlich an der Finanzierung der Kosten von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege beteiligt.</i>	
2) Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen erfolgt pro Kindergartenjahr. Sie setzt eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII und die Bedarfsfeststellung auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung voraus. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Grundlage für die Berechnung der finanziellen Förderung ist der Betreuungsvertrag zwischen Träger und Eltern. Eltern können beim Abschluss des Vertrages zwischen den in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Betreuungszeiten wählen, soweit diese als Ergebnis der kommunalen Jugendhilfeplanung von der Einrichtung als bedarfsgerecht angeboten werden.	<i><u>Begründung</u> Klargestellt wird damit, dass die Grundlage für die Berechnung der finanziellen Förderung der Betreuungsvertrag zwischen den Eltern und dem Träger der Einrichtung ist. Die Eltern können beim Abschluss des Vertrages zwischen drei alternativen Betreuungszeiten wählen, wenn diese durch die kommunale Jugendhilfeplanung als bedarfsgerecht ermöglicht werden. Mit dieser Änderung wird dem Petitum der freien und öffentlichen Wohlfahrtspflege entsprochen, die in dem Betreuungsvertrag eine wichtige Grundlage für die Planungssicherheit der Einrichtungen sehen. Letztendlich bleibt aber die kommunale Jugendhilfeplanung das entscheidende Instrument für die Bedarfsermittlung und Bedarfsplanung. Einrichtungen müssen daher nicht gleichzeitig alle Betreuungszeiten anbieten, sie können sich auch auf eine oder zwei Alternativen beschränken, wenn dies das Ergebnis der Jugendhilfeplanung ist.</i>	

## Kinderbildungsgesetz NRW in der Fassung vom 25.10.2007 und Begründungen

<p>(3) Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtung setzt weiterhin voraus, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Einrichtung die Aufgaben nach diesem Gesetz und auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung wahrnimmt,</li> <li>2. die Leitung der Einrichtung und die Leitung jeder Gruppe einer sozialpädagogischen Fachkraft übertragen ist.</li> </ol>	<p><i>Absatz 3 stellt die fachliche Qualifikation von Einrichtungs- und Gruppenleitungen sicher. Die Zuschüsse an die Kindertageseinrichtungen setzen weiterhin voraus, dass das Angebot auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung gemacht wird. Im Rahmen einer kooperativ mit den Einrichtungsträgern zu gestaltenden Bedarfsplanung stellt das Jugendamt den Bedarf an Betreuungsplätzen fest. Bei der Bedarfsdeckung sind die Trägervielfalt und der Subsidiaritätsgrundsatz zu beachten.</i></p>	
<p>(4) Die Zahl der Kinder pro Gruppe und die Personalausstattung einer Kindertageseinrichtung sollen sich an den Beschreibungen der Gruppenformen gemäß der Anlage zu § 19 Abs. 1 orientieren. Eine Überschreitung der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Zahl der Kinder pro Gruppe soll nicht mehr als zwei Kinder betragen.</p>	<p><u>Begründung</u></p> <p><i>Mit der Aufnahme dieser Regelung soll klargestellt werden, dass sich die fachlichen Voraussetzungen für eine qualifizierte pädagogische Arbeit in den Einrichtungen an den in der Anlage genannten Mindestgrößen hinsichtlich der Gruppengröße und des Fachpersonals orientieren sollen. Besonders wird in Satz 2 die Gruppenstärke unterstrichen. Kinder, die individuell gefördert werden sollen, benötigen auch eine stabile und in der Größenordnung überschaubare Gruppe. Ein Überschreiten dieser Gruppenstärken soll vermieden werden, denn nur, wenn die Einhaltung der genannten Standards gewährleistet ist, kann die Tageseinrichtung ihre Aufgaben nach diesem Gesetz erfüllen.</i></p>	
<p>(5) Die finanzielle Förderung der Kindertagespflege für Kinder, die außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen betreut werden, setzt eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und § 17 Absätze 1 und 2 dieses Gesetzes voraus.</p>	<p><i>Absatz 4 (neu Abs. 5) verweist für die Kindertagespflege von Kindern außerhalb ihrer Wohnung auf die entsprechenden Bestimmungen des § 43 SGB VIII in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und § 17 dieses Gesetzes. Die Erlaubnispflicht ergibt sich aus § 43 Abs. 1 SGB VIII. Sie ist Grundlage für die Landesförderung, wenn die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Geeignetheit der Tagesmutter oder des Tagesvaters beachtet werden. Wer ein oder mehrere Kinder im Haushalt ihrer Eltern betreut, benötigt keine Tagespflegeerlaubnis.</i></p>	
<p><b>§ 19 Berechnungsgrundlage für die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen</b></p>		

## Kinderbildungsgesetz NRW in der Fassung vom 25.10.2007 und Begründungen

<p>(1) Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen wird in Form von Pauschalen für jedes in einer Kindertageseinrichtung aufgenommene Kind (Kindpauschalen) gezahlt. Die Kindpauschalen ergeben sich aus der Anlage zu diesem Gesetz. Nimmt ein Kind den Platz in einer Einrichtung nach dem Betreuungsvertrag nicht während des gesamten Kindergartenjahres in Anspruch, erhält der Träger eine anteilige Pauschale. Hierzu erfolgt eine monatliche Erfassung auf der Grundlage des Betreuungsvertrages.</p>	<p><u>Begründung:</u></p> <p><i>Die hier vorgenommene Ergänzung bezieht sich auf die unterjährigen Veränderungen im Laufe eines Kindergartenjahres. Um unbillige Härten zu vermeiden, soll in diesen speziellen Fällen zukünftig monatlich eine Verrechnung vorgenommen werden. Hierzu dient, auf der Grundlage des Betreuungsvertrages, die monatliche Erfassung des Kindergartenbesuchs.</i></p>	
<p>(2) Die Kindpauschalen erhöhen sich jährlich, erstmals für das Kindergartenjahr 2009/2010, um 1,5 v. H.</p>	<p><i>Die Pauschalen erhöhen sich jährlich für das Kindergartenjahr um 1,5 v. H. Die erste Erhöhung erfolgt somit zum 1. August 2009.</i></p>	
<p>(3) Zur Ermittlung der auf eine Einrichtung entfallenden Pauschalen wird im Rahmen der Jugendhilfeplanung entschieden, welche der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den Einrichtungen angeboten werden. Soweit erforderlich, können Gruppenformen und Betreuungszeiten dabei kombiniert werden. Aus der Entscheidung der Jugendhilfeplanung ergeben sich bis zum 15. März Höhe und Anzahl der Kindpauschalen. Über- und Unterschreitungen zwischen den Ergebnissen der Jugendhilfeplanung und der tatsächlichen Inanspruchnahme sind bei der Festsetzung der endgültigen Zahlungen nur zu berücksichtigen, wenn sie bezogen auf die Einrichtung über 10 v. H. der jeweiligen Fördersumme hinausgehen.</p>	<p><u>Begründung:</u></p> <p><i>Mit der Schaffung eines Einrichtungsbudgets auf der Grundlage der von KiBiz vorgesehenen Kindpauschale wird den Ergebnissen der Anhörung entsprochen. Damit kann zukünftig auf der Grundlage der in der Anlage zu diesem Paragraphen genannten Gruppenformen ein auf die einzelne Einrichtung bezogenes Budget gelten, welches Belegungsschwankungen von bis zu 10 % nach oben oder nach unten auffängt. Dadurch entsteht für den Träger die Möglichkeit, eine Gruppe in einer Tageseinrichtung mit einer geringeren Zahl an Kindern als in der Tabelle zu § 19 vorgesehen zu belegen, wenn dies im Einzelfall notwendig erscheint. Diese Regelung erhöht die Flexibilität des Trägers und schafft mehr Planungssicherheit. Grundlage für die Planung ist der zum 15. März festgestellte Bedarf für das folgende Kindergartenjahr. Sie gilt insoweit als verbindlich für die Gewährung der Pauschalen. Bei der Festlegung des Bedarfs kommt der kommunalen Jugendhilfeplanung die zentrale Steuerungsfunktion zu.</i></p>	

## Kinderbildungsgesetz NRW in der Fassung vom 25.10.2007 und Begründungen

<p>(4) Bei der Zuordnung der Kinder zu den Gruppenformen und der Berechnung der Pauschalen ist für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zu Grunde zu legen, welches die Kinder bis zum 1. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben werden.</p>	<p><u>Begründung:</u></p> <p><i>Hiermit wird klargestellt, dass für das gesamte Kindergartenjahr das Alter der Kinder zu Grunde gelegt wird, das sie bis zum 1. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben. Damit wird zugleich auch sichergestellt, dass der Träger eine dem Alter entsprechende Zuwendung erhält.</i></p>	
<p>(5) Kinder im schulpflichtigen Alter zählen bei der Anwendung der Anlage zu diesem Gesetz nur dann, wenn sie am 1. August 2008 in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen sind. Für sie wird eine Kindpauschale längstens bis zum 31. Juli 2012 gezahlt. Die Stichtage der Sätze 1 und 2 gelten nicht für Kinder, die in einer Gruppe mit ausschließlich Kindern im schulpflichtigen Alter (Horte) betreut werden.</p>	<p><i>Für schulpflichtige Kinder, die nicht in Hortgruppen betreut werden, werden Landesmittel nur noch bis zum Ende des Kindergartenjahres 2011/2012 bereitgestellt, da davon ausgegangen werden kann, dass diese Kinder dann in der offenen Ganztagschule einen Betreuungsplatz haben werden. Voraussetzung ist, dass diese Kinder im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes am 1. August 2008 in der Kindertageseinrichtung angemeldet sind. Für die Kinder in Hortgruppen ist die Landesförderung im Umfang von bis zu 20 v. H. der Zahl der Hortplätze, die Ende 2005 in der Landesförderung waren, weiterhin vorgesehen.</i></p>	
<b>§ 20 Zuschuss des Jugendamtes</b>		
<p>(1) Das Jugendamt gewährt dem Träger der Einrichtung, wenn es sich um eine Kirche oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts handelt (kirchliche Trägerschaft), für die Aufgaben nach diesem Gesetz einen Zuschuss von 88 v. H. der Kindpauschalen nach § 19. Wenn es sich um einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nach § 6 Abs. 1 handelt, der nicht zugleich in kirchlicher Trägerschaft ist (andere freie Trägerschaft), erhöht sich der Zuschuss auf 91 v. H.. Soweit es sich beim Träger um einen Verein handelt, dem Erziehungsberechtigte von mindestens 90 v. H. der die Einrichtung besuchenden Kinder angehören, die nach ihrer Zahl oder der Satzung sowohl die für die laufende Beschlussfassung als auch die für die Ände-</p>	<p><i>Die Träger der Einrichtungen erhalten je nach Trägergruppenzugehörigkeit einen der Höhe nach unterschiedlichen Finanzierungsanspruch gegenüber dem Jugendamt. Mit der Formulierung "für die Aufgaben nach diesem Gesetz" wird sichergestellt, dass die Mittel ausschließlich für die Arbeit in den Einrichtungen verwendet werden dürfen. Der Finanzierungsanteil der kirchlichen Träger wird auf 12 v. H. abgesenkt, um den besonderen strukturellen Finanzierungsproblemen dieser Trägergruppe Rechnung tragen zu können. Im Übrigen bleiben die Finanzierungsanteile unverändert. Der Begriff "andere freie Trägerschaft" umfasst die Träger, die im Rahmen des GTKFinanzierungssystems als finanzschwache Träger anerkannt waren. Eine erhöhte Förderung dieser Träger und der Elterninitiativen ist erforderlich, um dem bürgerschaftlichen Engagement und dem Grundsatz der Subsidiarität zu entsprechen.</i></p>	

## Kinderbildungsgesetz NRW in der Fassung vom 25.10.2007 und Begründungen

<p>(Elterninitiativen), erhöht sich der Zuschuss auf 96 v. H.. Der Zuschuss verringert sich auf 79 v. H., wenn es sich beim Träger der Einrichtung um den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die sonstigen kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände (kommunaler Träger) handelt.</p>		
<p>(2) Trägern, denen nicht das Eigentum oder das Erbbaurecht am Gebäude der Einrichtung zusteht und die nicht wirtschaftlich dem Eigentümer gleichgestellt sind, soll neben dem Zuschuss nach Absatz 1 ein zusätzlicher Zuschuss auf der Grundlage der zu zahlenden Kaltmiete geleistet werden. Voraussetzung ist, dass das Mietverhältnis am 28. Februar 2007 bestand. Ein Betrag in Höhe von 2.559 EUR für jede Gruppe in der Tageseinrichtung und der in Absatz 1 zugrunde liegende Eigenanteil des Trägers sind im Wege des Vorabzuges zu berücksichtigen. Für den Betrag in Satz 3 gilt § 19 Abs. 2 entsprechend. Für Mietverhältnisse, die nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt begründet werden, ist der Zuschuss nach Satz 1 auf der Grundlage von Pauschalen zu leisten.</p>	<p><i>Da die Kindpauschalen keinen Anteil für eine vom Träger möglicherweise zu zahlende Miete beinhalten, soll das Jugendamt einen zusätzlichen Zuschuss zur Miete erbringen. Mit der "Soll-Vorschrift" wird gewährleistet, dass Träger einen Anspruch auf Bezuschussung ihrer bisherigen Kaltmieten haben, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, die ein Abweichen von dieser Regelung rechtfertigen. Der Anteil, der in der Kindpauschale für den Erhaltungsaufwand vorgesehen ist (2.559 EUR), ist für jede Gruppe der Einrichtung abzuziehen. Die Zahl der Gruppen entspricht der in der Betriebslaubnis festgelegten Zahl. Die Reihenfolge der Nennung des Abzugs von 2.559 EUR und des zugrunde liegenden Eigenanteils des Trägers stellt die Reihenfolge der Berechnung klar. Der Zuschuss zur Kaltmiete kann nur zu solchen Mietverträgen geleistet werden, die am 28. Februar 2007 bestanden. Für nach diesem Zeitpunkt begründete Mietverhältnisse ist der Mietzuschuss auf der Grundlage von Pauschalen zu erbringen. Die Jugendämter sollen daher die bestehenden Mietverträge überprüfen und die Träger dahingehend beraten, dass im Einzelfall eine Veränderung insbesondere bei sehr hohen Mieten vorgenommen wird. Nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 ist das Land ermächtigt, Mietpauschalen festzulegen.</i></p>	
<p>(3) Bei eingruppigen Einrichtungen, die am 28. Februar 2007 in Betrieb waren, sowie für Einrichtungen in sozialen Brennpunkten, kann unter Berücksichtigung des in Absatz 1 zugrunde liegenden Eigenanteils des Trägers ein weiterer Pauschalbetrag von bis zu 15.000 EUR geleistet werden, wenn der Träger ohne diesen zu-</p>	<p><i>Die Regelung setzt das Jugendamt in die Lage, für eingruppige Einrichtungen einen zusätzlichen Zuschuss zu leisten, wenn infolge der Umstellung auf das pauschale Finanzierungssystem eine ausreichende finanzielle Grundlage nicht erreicht wird. Bei der Beurteilung sind daher auch die im GTK-Fördersystem gewährten Beträge zu berücksichtigen. Dass die Entscheidung des Jugendamtes „im Benehmen mit dem Träger“ erfolgt, gewährt den betroffenen Trägern Finanzierungssicherheit, entspricht auch</i></p>	

## Kinderbildungsgesetz NRW in der Fassung vom 25.10.2007 und Begründungen

---

sätzlichen Betrag die Einrichtung unter Berücksichtigung der nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder zugrunde gelegten anererkennungsfähigen Kosten nicht ausreichend finanzieren kann. Über die Gewährung des Betrages entscheidet das Jugendamt im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung.

*den unterschiedlichen Ausgangsbedingungen betroffener Einrichtungen und stärkt die örtliche Ebene. Dieser Zuschuss kann auch für Einrichtungen in sozialen Brennpunkten geleistet werden.*

<p>(4) Die im Rahmen dieser Vorschrift gezahlten Mittel dürfen ausschließlich zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz aufgewendet werden. Der Träger der Einrichtung erklärt gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die entsprechende Mittelverwendung und legt diese durch einen vereinfachten Verwendungsnachweis dar. Dieser hat sich auf die Verwendung der Gesamtpauschalen einschließlich des sich aus § 20 Abs. 1 jeweils ergebenden Trägeranteils zu beziehen. Die dem Verwendungsnachweis zugrunde liegenden Belege sind 3 Jahre nach Abschluss des Kassensjahres aufzubewahren. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist zur stichprobenhaften und anlassbezogenen Prüfung der Nachweise im Hinblick auf die ordnungsgemäße Verwendung nach Satz 1 berechtigt.</p>	<p><u>Begründung</u></p> <p><i>§ 20 regelt das Verhältnis zwischen dem Jugendamt und den Trägern. Mit dieser Regelung werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass eine entsprechende Verwendungsnachweisführung und damit verbunden eine Prüfung durch das örtliche Jugendamt möglich ist. Zugleich wird in Satz 6 geregelt, dass bei nicht ordnungsgemäßer Verwendung der Mittel eine Rückforderung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe möglich ist. Rücklagen, die der Träger nach eigenem Ermessen bilden kann, sind, soweit sie für Aufgaben nach diesem Gesetz auch in den Folgejahren verwendet werden, zulässig.</i></p>	
<p>(5) Eine nicht zweckentsprechende und nicht an den Vorgaben der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Standards (Personalausstattung und Gruppenstärken) ausgerichtete Verwendung der Mittel berechtigt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Rückforderung der Zuschüsse. Soweit der Träger einer Einrichtung Rücklagen bildet, die nachweislich in den Folgejahren der Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz dienen, ist dies zulässig.</p>		
<p><b>§ 21 Landeszuschuss für Kindertageseinrichtungen</b></p>		

## Kinderbildungsgesetz NRW in der Fassung vom 25.10.2007 und Begründungen

<p>(1) Das Land gewährt dem Jugendamt auf der Grundlage einer zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr vorzulegenden verbindlichen Mitteilung für jedes Kind, das in einer im Bezirk des Jugendamtes nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtung eines Trägers nach § 6 Absatz 1 betreut werden soll, einen pauschalierten Zuschuss. Der Zuschuss beträgt im Fall des</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. § 20 Abs. 1 Satz 1: 36,5 v. H.,</li> <li>2. § 20 Abs. 1 Satz 2: 36,0 v. H.,</li> <li>3. § 20 Abs. 1 Satz 3: 38,5 v. H.,</li> <li>4. § 20 Abs. 1 Satz 4: 30,0 v. H.</li> </ol> <p>der gemäß § 19 gezahlten Kindpauschale.</p>	<p><u>Begründung:</u></p> <p><i>Die Einfügung soll sicherstellen, dass die Zuschüsse des Landes auf der Grundlage einer durch die kommunale Jugendhilfeplanung gesicherten Datenlage gezahlt werden.</i></p>	
<p>(2) Für jedes Kind, das aufgrund des § 36 Abs. 2 Schulgesetz eine zusätzliche Sprachförderung erhält, gewährt das Land dem Jugendamt bis zum Schuleintritt des Kindes einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 340 EUR pro Kindergartenjahr. Voraussetzung ist, dass das Jugendamt den Zuschuss an die Träger der Einrichtungen seines Bezirks weiterleitet. Die Feststellung der Daten zur Sprachförderung wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung vorgenommen.</p>	<p><u>Begründung</u></p> <p><i>Es handelt sich hier um eine redaktionelle Verschiebung der ursprünglich in Abs. 5 vorgesehenen Regelung.</i></p> <p><i>Begründung aus dem Gesetzentwurf:</i>  <i>Sofern bei einem Kind Sprachförderbedarf im Rahmen der Sprachstandsfeststellung nach § 36 Abs. 2 des Schulgesetzes erkannt wird, gewährt das Land einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 340 EUR pro Kind. Dieser Betrag ist abgeleitet aus den Beträgen, die das Land pro Sprachfördergruppe nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Angebote zur Sprachförderung im Elementarbereich, umgerechnet auf das einzelne Kind, zur Verfügung stellt. Im Gegensatz zur bisherigen Förderung, die gruppenbezogen erfolgte, stellt das Land nunmehr einen Betrag pro Kind, das einen besonderen Sprachförderbedarf hat, bereit. Damit steht dem einzelnen Träger mehr Geld als bisher für diese Maßnahmen zur Verfügung. Voraussetzung für den Zuschuss ist, dass das Jugendamt ihn an die Träger der Kindertageseinrichtungen seines Bezirkes weiterleitet. Diese Formulierung lässt es zu, dass in der örtlichen Jugendhilfeplanung über die Verteilung der Landesmittel entschieden werden kann. Das Jugendamt</i></p>	

**Kinderbildungsgesetz NRW in der Fassung vom 25.10.2007 und Begründungen**

<p>(3) Für jede Tageseinrichtung für Kinder, die über ein vom Land anerkanntes Gütesiegel als "Familienzentrum NRW" verfügt, gewährt das Land dem Jugendamt einen zusätzlichen Zuschuss von 12.000 EUR. Im Einzelfall können auch Einrichtungen von Verbänden nach § 16 Abs. 2 die Förderung nach Satz 1 erhalten, auch wenn sie keine Tageseinrichtung für Kinder sind. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p><i>kann einen eigenen, ergänzenden Zuschuss leisten.</i></p> <p><i>Absatz 3 sieht vor, dass Familienzentren, die das Gütesiegel "Familienzentrum NRW" erhalten haben, eine jährliche Förderung in Höhe von 12.000 EUR erhalten. Die Kriterien und das Verfahren zur Erlangung des Gütesiegels werden in einer Rechtsverordnung geregelt, § 26 Abs. 1 Nr. 4. Mittelempfänger ist im Regelfall eine Kindertageseinrichtung. Die Landesmittel werden den Jugendämtern für die Familienzentren in ihrem Bezirk zu Verfügung gestellt. Das Jugendamt entscheidet im Rahmen seiner Gesamtplanung, ob es eine Einzeleinrichtung oder einen Verbund fördert und ob es einem Verbund eines oder mehrere Förderpakete zur Verfügung stellt. Im Rahmen solcher Verbünde kann im Einzelfall der Empfänger der Landesmittel auch eine Einrichtung sein, die keine Kindertageseinrichtung ist (z.B. eine Familienbildungsstätte oder eine Familienberatungsstelle). Die Mittel sind sowohl für die Leitung, Koordinierung und das Management des Familienzentrums wie auch dafür vorgesehen, dass das Familienzentrum die für die Aufgabenstellung notwendigen Angebote bereitstellt oder externe Leistungen Dritter einkauft. Die Mittel können in gleicher Weise für die Bereitstellung zusätzlicher Personalressourcen für das Familienzentrum (zusätzliches Personal; Finanzierung von Überstunden, Leitungsanreizen oder Fortbildungen) oder für Beratungsleistungen eingesetzt werden. Auf eine konkrete Aufteilung der Mittel ist verzichtet worden, um den Trägern eine größtmögliche Entscheidungsfreiheit einzuräumen. Das Jugendamt muss den Zuschuss an das Familienzentrum weiterleiten. Es kann einen eigenen, ergänzenden Zuschuss leisten. Insgesamt beabsichtigt das Land, im Jahre 2012 3.000 Familienzentren zu fördern. Bis dahin werden sie sukzessive ausgebaut.</i></p>	
<p>(4) An den Zuschüssen nach § 20 Abs. 2 und 3 beteiligt sich das Land mit einem pauschalierten Zuschuss, dessen Höhe sich in Abhängigkeit von der Trägerschaft der Einrichtung nach den vom-Hundert-Sätzen des Absatzes 1 richtet.</p>	<p><i>Die Vorschrift regelt, dass das Land sich auch an den ergänzenden Zuschüssen zur Kaltmiete sowie den ergänzenden Zuschüssen für eingruppige Kindertageseinrichtungen mit dem üblichen Finanzierungsanteil beteiligt, wenn das Jugendamt diese Zuschüsse seinerseits leistet; der Trägeranteil ist zu berücksichtigen.</i></p>	

## Kinderbildungsgesetz NRW in der Fassung vom 25.10.2007 und Begründungen

<p>(5) Für den schrittweisen Ausbau von Plätzen für unter dreijährige Kinder in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege werden unter Berücksichtigung der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Planungsdaten durch das Haushaltsgesetz jährlich Höchstgrenzen festgelegt. Dabei sind die zwischen dem Bund und den Ländern geschlossene Verwaltungsvereinbarung "Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 - 2013" und die Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten ab 2009 zu berücksichtigen.</p>	<p><u>Begründung</u></p> <p><i>Durch die zwischen dem Bund und den Ländern geschlossene Verwaltungsvereinbarung, der die Landesregierung am 16. Oktober 2007 zugestimmt hat, und die sich daraus ergebenden Ausbauziele für Plätze für unter dreijährige Kinder ist es erforderlich, im KiBiz eine entsprechende Anpassung der Ausbauziele vorzunehmen. Die Grundlage für den Ausbau über die zunächst geplanten 20 % hinaus bilden die Verwaltungsvereinbarung und die Zusage des Bundes, sich ab dem Jahr 2009 an den Betriebskosten für die Plätze, die über das Tagesbetreuungsausbaugesetz von 2005 hinaus (17 %) geschaffen werden, zu beteiligen</i></p>	
<p>(6) Die Gestaltung der Gruppenformen und die Förderung nach den in der Anlage zu § 19 Abs. 1 festgelegten Betreuungszeiten orientieren sich an den Ergebnissen der örtlichen Jugendhilfeplanung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Bedarfsgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat zu gewährleisten, dass ein bedarfsentsprechendes Angebot an Ganztagsplätzen auch für die Kinder zur Verfügung steht, deren Eltern von einem Elternbeitrag befreit sind. Sollten die vom Land zu den in der Anlage zu § 19 Abs. 1 enthaltenen Planungsdaten bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, werden die Oberste Landesjugendbehörde, das Finanzministerium und die Kommunalen Spitzenverbände eine Vereinbarung treffen.</p>	<p><u>Begründung</u></p> <p><i>Mit der Regelung, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe grundsätzlich auch für die Kinder, deren Eltern von einem Elternbeitrag befreit sind, einen Ganztagsplatz anzubieten hat, wenn dieses bedarfsgerecht ist, wird der Regelung des § 24 SGB VIII Rechnung getragen und sichergestellt, dass auch für diese Kinder der Zugang zu einer pädagogisch erforderlichen Förderung ermöglicht wird.</i></p> <p><i>Aus der Gesetzesbegründung:</i></p> <p><i>Absatz 6 legt fest, dass für den Ausbau von Plätzen für unter dreijährige Kinder und für den Ausbau von Plätzen in der Kindertagespflege Höchstgrenzen gelten. Diese Grenzen sind - als Planungsdaten - in der Anlage zu § 19 Abs. 1 aufgeführt. Für die Förderung von Plätzen orientiert an Gruppenformen und Betreuungszeiten gelten die in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Planungsdaten. Die Umsetzung hat sich nach den Grundsätzen der Bedarfsgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit zu richten. Die tatsächliche Bedarfentwicklung wird im Rahmen der Kommunalen Jugendhilfeplanung erfasst und dient als Grundlage für die Förderung durch das Land. Sollte sich dabei zeigen, dass die landesdurchschnittlichen Planungsdaten und die hierfür zur Verfügung gestellten Landesmittel nicht ausrei-</i></p>	

**Kinderbildungsgesetz NRW in der Fassung vom 25.10.2007 und Begründungen**

	<i>chen, sollen durch eine Vereinbarung Lösungsansätze entwickelt werden.</i>	
<b>§ 22 Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege</b>		
(1) Das Land zahlt dem Jugendamt für jedes Kind bis zum Schuleintritt in der Kindertagespflege einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 725 EUR, soweit nicht für dieses Kind ein Landeszuschuss nach § 21 gewährt wird.	<p><i>Begründung</i></p> <p><i>Damit wird in Abs. 1 klargestellt, dass die durch das KiBiz zu fördernde Kindertagespflege ausschließlich für Kinder im Alter vor dem Schuleintritt gilt.</i></p> <p><i>Aus der Gesetzesbegründung:</i>  <i>Absatz 1 sieht eine gegenüber dem GTK neue, finanzielle Beteiligung des Landes bei den Kosten der Kindertagespflege vor. Das Jugendamt erhält unter den in diesem Gesetz näher umschriebenen Voraussetzungen einen Zuschuss für jedes Kind in Kindertagespflege in Höhe von 725 EUR jährlich pro Kind. Bei diesem Zuschuss sind keine Zuschusserhöhungen nach Betreuungszeit, Alter des Kindes, wegen Behinderung oder zusätzlichen Sprachförderbedarfes vorgesehen. Dieser Zuschuss wird an das Jugendamt nur gezahlt, wenn das Kind nicht parallel einen Platz in einer Kindertageseinrichtung wahrnimmt, für den das Jugendamt bereits einen Zuschuss erhält. Die Jugendämter dürfen den Zuschuss nur für die Tagesmütter und -väter verwenden, d.h. deren Qualifizierung oder die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII.</i></p>	
(2) Der Landeszuschuss setzt eine Bestätigung des Jugendamtes voraus, dass		
1. die Tagesmutter oder der Tagesvater das Kind regelmäßig mehr als 15 Stunden wöchentlich und länger als drei Monate betreuen will,		
2. die Tagesmutter oder der Tagesvater eine Qualifikation im Sinne des § 17 Absätze 1 und 2 nachweisen kann,		
3. für Ausfallzeiten der Tagesmutter oder des Tagesvaters vom Jugendamt eine gleichermaßen geeignete Betreuung sichergestellt wird,		

## Kinderbildungsgesetz NRW in der Fassung vom 25.10.2007 und Begründungen

<p>4. die Tagesmutter oder der Tagesvater von einem Träger der Jugendhilfe oder von einem sonstigen Träger im Sinne des § 4 Abs. 3 vermittelt worden ist und</p>	<p><u>Begründung</u></p> <p><i>Mit der Ergänzung des Abs. 2 Nr. 4 wird es zukünftig möglich, auch solche Träger einzubeziehen, die z.B. als privatgewerbliche Träger eine Vermittlung in der Kindertagespflege wahrnehmen.</i></p>	
<p>5. die Tagesmutter oder der Tagesvater nicht mit dem Kind jeweils bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert ist.</p>		
<p>(3) § 19 Abs. 3 Satz 3 sowie § 21 Abs. 5 gelten entsprechend.</p>	<p><u>Begründung</u></p> <p><i>In Abs. 3 ist lediglich eine redaktionelle Abpassung vorzunehmen.</i></p> <p><i>Aus der Gesetzesbegründung:</i>  <i>Die Bezugnahme auf § 21 Abs. 5 und 6 gewährleistet, dass für alle Angaben und Berechnungen im Jugendamtsbezirk derselbe Stichtag (15. März) gilt.</i></p>	
<p><b>§ 23 Elternbeiträge</b></p>		
<p>(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege können Teilnahme- oder Kostenbeiträge (Elternbeiträge) nach § 90 Abs. 1 SGB VIII vom Jugendamt festgesetzt werden.</p>	<p><i>Absatz 1 ermöglicht den Jugendämtern die Festsetzung von Elternbeiträgen, d. h., die Elternbeiträge werden kommunalisiert. Damit werden die Jugendämter in die Lage versetzt, Elternbeiträge eigenverantwortlich zu gestalten, ein angemessenes Aufkommen zu erzielen und entsprechend der Intention des KICK die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen parallel festzusetzen (vgl. Neufassung des § 90 SGB VIII). Darüber hinaus wird mit der Kommunalisierung der Elternbeiträge ein Beitrag zum Bürokratieabbau und zur Verwaltungsvereinfachung erbracht.</i></p>	

## Kinderbildungsgesetz NRW in der Fassung vom 25.10.2007 und Begründungen

<p>(2) Zu diesem Zweck teilt der Träger der Kindertageseinrichtung oder der Träger, der die Kindertagespflege vermittelt hat, dem Jugendamt die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, bei Kindertageseinrichtungen die Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern oder der nach kommunalem Satzungsrecht gleichgestellten Personen unverzüglich mit.</p>	<p><i>Da ohne gesetzliche Regelung personenbezogene Daten nicht erhoben werden dürfen, regelt Absatz 2 die Weitergabe der Daten vom Träger an das Jugendamt. Im Übrigen ergeben sich die Auskunftspflichten für die Elternbeitragshebung unmittelbar aus § 97a SGB VIII.</i></p>	
<p>(3) Der Träger der Kindertageseinrichtung kann ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.</p>	<p><i>Absatz 3 ist die Ermächtigungsgrundlage für die Träger von Kindertageseinrichtungen, von den Eltern ein Entgelt für die gereichten Mahlzeiten zu verlangen.</i></p>	
<p>(4) Erhebt das Jugendamt Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, hat es eine soziale Staffelung vorzusehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit zu berücksichtigen. Es kann ermäßigte Beiträge oder eine Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder, auch wenn sie eine Ganztagschule im Primarbereich besuchen, vorsehen.</p>	<p><u>Begründung</u></p> <p><i>Damit soll gewährleistet sein, dass vor allem bei der Festsetzung der Elternbeiträge in Kommunen mit Haushaltssicherung auch geprüft werden muss, ob die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern dieses zulässt.</i></p> <p><i>Begründung aus dem ursprünglichen Gesetzentwurf:</i>  <i>In Absatz 4 sieht das Gesetz für die Elternbeitragshebung eine soziale Staffelung unter der Berücksichtigung der Betreuungszeiten vor. Die Ermäßigung oder Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder einschließlich Schulkindern in der Ganztagsbetreuung kann vorgesehen werden. Absatz 4 stützt sich auf den Landesrechtsvorbehalt in § 90 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII und beschränkt sich wegen dessen Wortlaut auf die Elternbeiträge für Tageseinrichtungen.</i></p>	

## Kinderbildungsgesetz NRW in der Fassung vom 25.10.2007 und Begründungen

<p>(5) Kreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe können durch Satzung oder öffentlich-rechtliche Vereinbarung Gemeinden, für die sie die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen, mit der Durchführung von Aufgaben nach den Absätzen 1 und 4 beauftragen.</p>	<p><i>Die Jugendämter können die Aufgabe der Festsetzung oder der Erhebung von Elternbeiträgen durch Satzung oder durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf die Gemeinden ihres Bezirkes übertragen. Diese Delegationsmöglichkeiten entbinden das Jugendamt jedoch nicht von der Verantwortlichkeit einer rechtmäßigen Aufgabenwahrnehmung.</i></p>	
<p><b>§ 24 Investitionskostenförderung</b></p>		
<p>Das Land gewährt dem Jugendamt nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes Zuwendungen zu den Investitionskosten der Kindertageseinrichtungen.</p>	<p><i>Zuwendungen zu Investitionskosten werden unverändert an das Jugendamt gewährt, das für die Bewilligung von Bau- und Einrichtungskosten der Tageseinrichtungen seines Bezirkes zuständig ist, nicht an den Träger der Einrichtung. Nach diesem Gesetz erfolgt die landesseitige Investitionskostenförderung nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes.</i></p>	
<p><b>Fünfter Abschnitt</b></p>		
<p><b>Allgemeine Verfahrensvorschriften</b></p>		
<p><b>§ 25 Erprobungen</b></p>		
<p>Die Oberste Landesjugendbehörde kann zur Erprobung innovativer pädagogischer oder anderer Modelle Abweichungen von den Regelungen dieses Gesetzes zulassen.</p>	<p><i>§ 25 gibt die gegenüber dem bisherigen § 21 Abs. 2 GTK noch offener formulierte Möglichkeit zur Förderung und Erprobung von pädagogischen oder anderen beispielsweise organisatorischen oder strukturverändernden Modellen.</i></p>	
<p><b>§ 26 Durchführungsvorschriften</b></p>		
<p>(1) Die Oberste Landesjugendbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung</p>	<p><i>§ 26 ermächtigt die Oberste Landesjugendbehörde, Mietpauschalen festzusetzen, die Zuschüsse für zusätzliche Sprachförderung und für Kindertagespflege anzupassen sowie die verbleibenden Regelungen zum Verwaltungsverfahren zur Gewährung der Landeszuschüsse und zum Gütesiegel für Familienzentren zu treffen. Die haushaltsrelevanten Rechtsverordnungen (1. bis 3.) werden unter den Zustimmungsvorbehalt des Finanzministeriums gestellt.</i></p>	

## Kinderbildungsgesetz NRW in der Fassung vom 25.10.2007 und Begründungen

1.	Art und Höhe der Zuschüsse zu den Mieten festzusetzen,	<u>Begründung</u>	
		<i>Mit der Änderung in Nr. 1 wird offener formuliert, in welcher Art und in welcher Höhe zukünftig der tatsächliche Zuschuss bei den Mieten ausgestaltet werden soll. Mit der Aufnahme des Prüfrechts des Landesrechnungshofes wird klargestellt, dass die Kompetenz des LRH, die Verausgabung der Mittel zu prüfen, im Rahmen einer Verordnung zu regeln ist.</i>	
2.	die Zuschüsse nach § 21 Abs. 2 Satz 1 und § 22 Abs. 1 alle zwei Jahre erstmals zum 1. Januar 2010 anzupassen,		
3.	das Nähere zum Verwaltungsverfahren zur Gewährung der Landeszuschüsse und zum Prüfrecht des Landesrechnungshofes zu regeln,		
4.	Kriterien für das Gütesiegel "Familienzentrum NRW" und das Verfahren zu seiner Verleihung festzulegen.		
Für die Rechtsverordnungen nach 1. bis 3. ist die Zustimmung des Finanzministeriums erforderlich.			

**Kinderbildungsgesetz NRW in der Fassung vom 25.10.2007 und Begründungen**

<p>(2) Die Oberste Landesjugendbehörde vereinbart mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen Grundsätze über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Kindertageseinrichtungen, die die Prinzipien der Pluralität, Trägerautonomie und Konzeptionsvielfalt berücksichtigen,</li> <li>2. die Fortbildung der pädagogischen Kräfte, die Qualifikation und, bei den Kindertageseinrichtungen, den Personalschlüssel.</li> </ol>	<p><i>Innerhalb des Rahmens, den das SGB VIII und dieses Gesetz für die Bildungs- und Erziehungsarbeit vorgeben, sind die Träger und ihre Zusammenschlüsse frei in der Ausgestaltung ihrer pädagogischen Konzeption oder ihres eigenen Profils. Dies ist ein Kennzeichen der Jugendhilfe (§ 3 Abs. 1 SGB VIII). Die Trägerautonomie schließt jedoch nicht aus, dass sich die Oberste Landesjugendbehörde in partnerschaftlicher Zusammenarbeit über das Nähere der Bildungs- und Erziehungsziele und der Grundsätze der Bildungsarbeit mit den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen verständigt. Vielmehr fördern bzw. erweitern die hinter den Trägerzusammenschlüssen stehende Konzeptionsvielfalt und die bestehenden unterschiedlichen Ansätze und Inhalte die Qualität einer solchen Vereinbarung. Entsprechend § 45 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII verpflichtet Absatz 2 Nummer 3 darüber hinaus die Oberste Landesjugendbehörde, über die Eignung des Personals und die Qualifikation entsprechende Vereinbarungen mit den Spitzenverbänden der Träger und den Kirchen anzustreben</i></p>	
<p><b>§ 27 Aufhebungs- und Übergangsvorschriften</b></p>		
<p>(1) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes zum 1. August 2008 tritt das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) vom 29. Oktober 1991 (GV. NRW. 1991 S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S 278) außer Kraft.</p>	<p><i>Das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern löst das GTK zum 1. August 2008 ab. Das GTK ist daher mit Ablauf des 31. Juli 2008 außer Kraft zu setzen. Zu Absatz 2 Ebenso sind die auf der Grundlage des GTK erlassenen Rechtsverordnungen aufzuheben. Für die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen und der Jugendämter ist ausschließlich neues Recht maßgebend.</i></p>	
<p>(2) Folgende Rechtsverordnungen treten mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes außer Kraft:</p>		
<p>1. Betriebskostenverordnung (BKVO) vom 11. März 1994 (GV. NRW. 1994 S. 144), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254),</p>		
<p>2. Verfahrensverordnung-GTK (VerfVO-GTK) vom 17. Januar 1995 (GV. NRW. 1995 S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708).</p>		

## Kinderbildungsgesetz NRW in der Fassung vom 25.10.2007 und Begründungen

<p>(3) Die Träger von Kindertageseinrichtungen werden von allen Zweckbindungen aus einer Investitionsförderung nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder und dem Kindergartenengesetz befreit, wenn die mit den Landesmitteln geförderten Einrichtungen weiterhin für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege oder Familienzentren nach diesem Gesetz überwiegend genutzt werden.</p>	<p><i>Absatz 3 ermöglicht den Trägern von Kindertageseinrichtungen die Nutzung der Räumlichkeiten für zusätzliche Zwecke wie Bildungs- oder Beratungsangebote im Rahmen von Familienzentren ohne das Risiko einzugehen, der Zweckbindung nicht mehr zu entsprechen und die ursprünglich gewährten Zuwendungen zurückzahlen zu müssen.</i></p>	
<p>(4) Die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vorhandenen Rücklagen nach § 2 Abs. 4 der Betriebskostenverordnung werden mit der Zahlung der Zuschüsse nach den §§ 20 und 21 dieses Gesetzes, die für das Kindergartenjahr 2013/2014 zu leisten sind, verrechnet. Sie dürfen in der Übergangszeit für die Aufgaben nach diesem Gesetz verwandt werden.</p>	<p><i>Die nach § 2 Abs. 4 BKVO entstandenen Rücklagen sind ausschließlich aus nicht verbrauchten Zuschüssen des Jugendamtes und des Landes zur Erhaltungspauschale im Sinne des § 2 Abs. 2 BKVO gebildet worden. Da diese Rücklagenregelung mit Aufheben der BKVO entfällt, ist im Rahmen der Übergangsvorschriften der Umgang mit den trägerverwalteten öffentlichen Mitteln zu regeln. Da es in der neuen Finanzierungsstruktur Erhaltungspauschalen und entsprechende Rücklagen nicht mehr gibt, ist es sachgerecht, die vorhandenen Mittel im Wege der Verrechnung an Land und Jugendämter zurückzuzahlen. Allerdings soll den Trägern die Möglichkeit eingeräumt werden, notwendigem Sanierungsbedarf, der in den vergangenen Jahren aufgrund der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen zurückgestellt werden musste, innerhalb der eingeräumten Frist von 5 Jahren nachkommen zu können. Die Verrechnung erfolgt zum Kindergartenjahr 2013/2014.</i></p>	
<p>(5) Für die Abrechnungen der Betriebskostenzuschüsse für die Jahre 2006, 2007 und die Monate Januar bis Juli 2008 gelten die Regelungen des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 29. Oktober 1991, der Betriebskostenverordnung vom 11. März 1994 und der Verfahrensverordnung-GTK vom 17. Januar 1995, jeweils in der in Absatz 1 und 2 zitierten Fassung. Die Abrechnung hat spätestens bis zum 31. Dezember 2008 zu erfolgen.</p>	<p><i>Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass die nach altem Recht im Rahmen von Abschlagszahlungen bereitgestellten Landesmittel auch nach dem vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Recht abzurechnen sind, und zwar bis zum 31. Dezember 2008.</i></p>	

## Kinderbildungsgesetz NRW in der Fassung vom 25.10.2007 und Begründungen

<p><b>§ 28 Berichtspflicht</b></p> <p>Die Landesregierung überprüft unter Einbeziehung der Kommunalen Spitzenverbände, der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und der Kirchen die Auswirkungen dieses Gesetzes im Jahr 2011, insbesondere unter Berücksichtigung der Entwicklung einer bedarfsgerechten Angebotsstruktur, der Gesamtfinanzentwicklung, möglicher Folgen für die Trägerstruktur, die Auskömmlichkeit der Pauschalen und den Verwaltungsaufwand und berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2011 hierüber.</p>	<p><i>§ 28 beinhaltet einerseits die sog. Revisionsklausel. Danach ist für das Jahr 2011 eine umfassende Prüfung der Auswirkungen dieses Gesetzes in den genannten Bereichen sicherzustellen. Ziel ist, die Umsetzung des Gesetzes bezogen auf bestimmte Aspekte zu reflektieren. Diese Überprüfung soll insbesondere die in Abs. 2 genannten Kernpunkte berücksichtigen. Andererseits soll dem Landtag bis zum 31. Dezember 2011 über die Umsetzung des Gesetzes und die gemachten Erfahrungen berichtet werden.</i></p>	
<p><b>Artikel 2</b></p>		
<p><b>Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG</b></p>		
<p>Das Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetz vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 9 (Erster Teil) des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S.498), wird wie folgt geändert:</p>		
<p>1. In § 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: "Gemeinden, die als Mittlere bzw. Große kreisangehörige Stadt im Sinne von § 4 Absatz 8 Satz 3 der Gemeindeordnung gelten, sind nicht antragsbefugt."</p>	<p><i>Die Regelung stellt gegenüber dem Gesetzentwurf der Landesregierung zu einer neuen Gemeindeordnung klar, dass abweichend von § 4 Absatz 8 Buchstabe a) Gemeindeordnung (i. d. F. des Gesetzentwurfes der Landesregierung) eine Zusammenarbeit von kleineren Gemeinden zur Erledigung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Addition von Einwohnerzahlen zur Erreichung des Schwellenwertes von 20.000 Einwohnern nicht zulässig ist. Vielmehr muss jede einzelne Kommune, um als Träger der öffentlichen Jugendhilfe zugelassen zu werden, für sich den Schwellenwert von 20.000 Einwohnern überschreiten. Dies erfolgt zum einen zur Sicherstellung der erforderlichen fachlichen Strukturen, zum anderen im Hinblick darauf, Verwerfungen bei der Erhebung der differenzierten Jugendamtszulage durch die Kreise zu vermeiden. Ein rein finanzieller Anreiz</i></p>	

## Kinderbildungsgesetz NRW in der Fassung vom 25.10.2007 und Begründungen

		zur Errichtung eigener Jugendämter zwecks Einsparung der Kreisumlage würde dazu führen, dass die verbleibenden strukturschwächsten Gemeinden nicht mehr in der Lage sind, über die von ihnen allein zu finanzierende differenzierte Kreisumlage die erforderlichen Jugendhilfekosten aufzubringen. Zudem würden die Synergieeffekte eines großen Kreisjugendamtes wegfallen.	
2.	§ 10 Abs. 2 wird gestrichen. Absatz 3 wird Absatz 2.	Vor dem Hintergrund verwaltungsgerichtlicher Verfahren soll durch die Streichung des § 10 Abs. 2 klargestellt werden, dass der jeweilige Landesjugendhilfeausschuss nicht über die Verwendung der vom Land für die Jugendhilfe bereitgestellten Mittel beschließt. Durch die Streichung wird klargestellt, dass das Land über die von ihm zur Verfügung gestellten Mittel durch Richtlinien und Weisungen bestimmt und keine Delegation an die Landesjugendhilfeausschüsse erfolgt. Folgerichtig wird Absatz 3 zu Absatz 2.	
3.	In § 21 Abs. 5 wird die Angabe "Satz 3" gestrichen und durch die Angabe "Satz 4" ersetzt.	Hierbei handelt es sich lediglich um redaktionelle Anpassung, da sich die Stellung der Verweisvorschrift geändert hat.	
4.	In § 27 werden die Wörter "die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben" und "Bundessozialhilfegesetzes" gestrichen und durch die Wörter "die noch nicht eingeschult sind" und "Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII)" ersetzt.	Um den Kindern mit Frühförderbedarf bis zur Einschulung eine kontinuierliche Förderung durch denselben Träger zu gewährleisten und um eine mögliche Unterbrechung der Leistungen zu vermeiden, wird die Regelung in § 27 so gefasst, dass die vorrangige Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers frühestens mit der Einschulung der betroffenen Kinder endet. Bislang war in § 27 geregelt, dass Maßnahmen der Frühförderung für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig von Trägern der Sozialhilfe nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes zu gewähren sind. Diese Regelung führte dazu, dass die entsprechend nach Sozialhilferecht gewährten Hilfen mit Vollendung des 6. Lebensjahres unabhängig von der Einschulung der Kinder eingestellt wurden und im laufenden Kindergartenjahr die Sorgeberechtigten einen neuen Antrag nach einer neuen Rechtsgrundlage stellen mussten.	
<b>Artikel 3</b>			
<b>In-Kraft-Treten</b>			

## Kinderbildungsgesetz NRW in der Fassung vom 25.10.2007 und Begründungen

---

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2008 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 § 14 Abs. 3 am 1. Januar 2008 und Artikel 2 am Tage nach Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

*aus der Begründung des Gesetzentwurfs:  
Artikel 3 regelt das In-Kraft-Treten der einzelnen Vorschriften.*

*Begründung:*

*Durch die Aufnahme von § 14 Abs. 3 im 1. Artikel wird sichergestellt, dass auf Grund der Durchführung der Sprachtests, die bereits vor dem In- Kraft-Treten des KiBiz vorgenommen werden, die entsprechende Datenweitergabe eine rechtliche Grundlage hat.*

*"*

**Anlage zu Artikel 1 des Gesetzentwurfes der Landesregierung**

**Anlage zu § 19**

**1. Gruppenformen**

**Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung**

	<b>Kinderzahl</b>	<b>Wöchentliche Betreuungszeit</b>	<b>Kindpauschale in EUR</b>	<b>Personal</b>
a	20 Kinder	25 Stunden	4.288,70	2 Fachkräfte, insgesamt 55 Fachkräftestunden (FKS) und 12,5 sonstige FKS einschließlich Frei- stellung
b	20 Kinder	35 Stunden	5.746,70	2 Fachkräfte, insgesamt 77 FKS und 17,5 FKS, einschließlich Freistellung
c	20 Kinder	45 Stunden	7.369,75	2 Fachkräfte, insgesamt 99 FKS und 22,5 FKS, einschließlich Freistellung

Die Zahl der Kinder im Alter von 2 Jahren soll mindestens 4 aber nicht mehr als 6 betragen.

**Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren**

	<b>Kinderzahl</b>	<b>Wöchentliche Betreuungszeit</b>	<b>Kindpauschale in EUR</b>	<b>Personal</b>
a	10 Kinder	25 Stunden	8.841,70	2 Fachkräfte, insgesamt 55 FKS und 15 FKS, einschließlich Freistellung
b	10 Kinder	35 Stunden	11.863,40	2 Fachkräfte, insgesamt 77 FKS und 21 FKS, einschließlich Freistellung
c	10 Kinder	45 Stunden	15.215,20	2 Fachkräfte, insgesamt 99 FKS und 27 FKS, einschließlich Freistellung

**Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter**

	<b>Kinderzahl</b>	<b>Wöchentliche Betreuungszeit</b>	<b>Kindpauschale in EUR</b>	<b>Personal</b>
a	25 Kinder	25 Stunden	3.165,24	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 27,5 FKS, 27,5 EKS und 10 FKS, ein- schließlich Freistellung
b	25 Kinder	35 Stunden	4.225,36	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 38,5 FKS, 38,5 EKS und 14 FKS, ein- schließlich Freistellung
c	20 Kinder	45 Stunden	6.771,85	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 49,5 FKS, 49,5 EKS und 18 FKS, ein- schließlich Freistellung

**Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhalten den 3,5fachen Satz der Kindpauschale III b. Ergibt sich für das Kind nach dieser Anlage eine höhere Pauschale, ist diese zu zahlen.**

**Die sich aus der Anwendung des § 19 Abs. 2 ergebenden Veränderungen sind in den Tabellenwerten zu den Kindpauschalen nicht enthalten.**

**2. Planungsdaten zum Ausbau von Plätzen für unter dreijährige Kinder**

Jahr	in Kindertageseinrichtungen	in Kindertagespflege
2008	34.000	18.000

Im Jahr 2008 soll das Platzangebot gegenüber 2007 verdoppelt werden. Ab dem Jahr 2009 müssen auf Grund des zwischen dem Bund, den Ländern und den Kommunalen Spitzenverbänden vereinbarten weiteren Ausbaus der Plätze bis zum Jahr 2013 entsprechende Anpassungen in den weiteren Planungsdaten vorgenommen werden.

**3. Landesweite Planungsdaten zu den Betreuungszeiten**

Betreuungszeit	Gruppenform I und III	Gruppenform II
25 Stunden	25 %	40 %
35 Stunden	50 %	40 %
45 Stunden	25 %	20 %

	<b>Begründung</b>	<b>Anmerkungen</b>
	<p><i>In der jetzt vorgenommenen Erweiterung der Tabelle werden nicht nur das Fach-kräftepersonal pro Gruppe genannt, sondern auch die entsprechenden Fachkraftstunden. Unter Fachkräfte können dabei in Gruppen für unter dreijährige Kinder auch Kinderpflegerinnen fallen, da diese insbesondere für den pflegerischen Teil der Alltagsarbeit eine wichtige Aufgabe wahrnehmen. Hinsichtlich der Einstellung von Berufspraktikanten und -praktikantinnen ist darauf hinzuweisen, dass in den Kindpauschalen zugleich auch Anteile für die Finanzierung dieser Personen enthalten sind. Die zusätzlichen 20 % sonstige Personalkosten, bzw. 30 % in Gruppenform I berücksichtigen die entsprechenden Kosten. Der Träger ist bei der Ent-</i></p>	

*scheidung über das sonstige Personal frei und kann dementsprechend auch einrichtungsübergreifend planen. Damit wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Träger weiterhin ihre Aufgabe im Kontext der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern im Rahmen des Berufspraktikums leisten können und die finanziellen Voraussetzungen auch in der Pauschale enthalten sind.*

Begründungen aus:

- Gesetzentwurf Drucksache 14/4410 23.05.2007
- Beschlussempfehlung und Bericht, Drucksache 14/5229 vom 18.10.2007, Seite 47 ff.